Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8425**
14. Wahlperiode 01. 03. 2002

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 25. Februar 2002 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter **Dr.-Ing. Rainer Jork** (CDU/CSU)

Welche Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen zwischen Deutschland auf der einen und Polen und Tschechien auf der anderen Seite, existieren nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit bzw. sind geplant?

Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer vom 20. Februar 2002

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen ist seit dem 14. Januar 1998 ein Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich in Kraft. Dieses Abkommen ist im Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20 vom 19. Juni 1998, Seite 1011 veröffentlicht worden. Bei dem letzten deutsch-polnischen Äquivalenzexpertentreffen am 26./27. Oktober 2000 in Danzig ist mit der polnischen Seite die Ausarbeitung eines Änderungsabkommens vereinbart worden, das die in Deutschland inzwischen eingeführten internationalen Abschlüsse Bachelor und Master berücksichtigt. Ein Arbeitsentwurf zum Änderungsabkommen ist der polnischen Seite übermittelt worden und wird dort gegenwärtig abgestimmt.

Im Frühjahr 2000 ist zwischen der deutschen Botschaft in Prag und dem tschechischen Ministerium für Erziehung, Jugend und Sport die Aufnahme von Äquivalenzverhandlungen vereinbart worden. Die Kultusministerkonferenz hat daraufhin einen ersten Arbeitsentwurf eines Äquivalenzabkommens erstellt. Dieser Entwurf ist dem zuständigen Abteilungsleiter im tschechischen Ministerium für Bildung, Erziehung und Sport im März 2001 übergeben worden. Aufgrund der traditionellen und durch das letzte Hochschulgesetz noch einmal gestärkten Autonomie der tschechischen Hochschulen ist mit einem längeren Abstimmungsprozess auf tschechischer Seite zu rechnen.

Das deutsch-polnische Äquivalenzabkommen und das geplante Abkommen mit Tschechien erfassen ausschließlich den Bereich der akademischen Anerkennung. Die berufliche Anerkennung wird hierdurch nicht berührt.

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union werden jedoch für diese beiden Länder die Anerkennungsrichtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft in Kraft treten, mit denen die berufliche Anerkennung innerhalb der EU und des EWR geregelt wird. Diese Richtlinien sind in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Die sektoralen Richtlinien, die in den 70er und 80er Jahren erlassen worden sind, regeln die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen für einzelne Berufe (Anwälte, Apotheker, Architekten, Ärzte, Hebammen/Geburtspfleger, Krankenschwestern/-pfleger, Tierärzte, Zahnärzte). Diese Richtlinien listen die anzuerkennenden Qualifikationen für den jeweiligen Beruf aus allen Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten auf. Bei Nachweis der jeweiligen Qualifikation erfolgt die Anerkennung automatisch.

Die seit 1988 erlassenen allgemeinen Richtlinien erfassen die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen für den Zugang zu und die Ausübung von Berufen, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat reglementiert sind (in Deutschland z. B. Ergotherapeuten, Innenarchitekten, Ingenieure, Lehrer, Logopäden, Patentanwälte, Physiotherapeuten etc.) und die für die Anerkennung nicht einer der sektoralen Richtlinien unterfallen. Die Richtlinie 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 erfasst die Anerkennung von Diplomen, die eine mindestens dreijährige Hochschulausbildung abschließen. Die Regelungen der Richtlinie 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 sind zu berücksichtigen bei der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen, die im Ausbildungsmitgliedstaat eine weniger als dreijährige Hochschulausbildung oder eine nachgymnasiale Ausbildung außerhalb des Hochschulbereichs erfordern oder aber über eine Ausbildung im Sekundarbereich erworben werden. Mit der Richtlinie 2001/19/EG vom 14. Mai 2001, die bis Januar 2003 umzusetzen ist, werden die sektoralen und die allgemeinen Richtlinien im Sinne einer Vereinfachung geändert.

Im Unterschied zu den sektoralen Richtlinien enthalten die allgemeinen Richtlinien keine Auflistungen von Qualifikationen. Sie sichern die Anerkennung prinzipiell ab, räumen aber dem Aufnahmestaat die Möglichkeit ein, sie bei wesentlichen Unterschieden zwischen der von ihm selbst geforderten Ausbildung und der Ausbildung im Herkunftsmitgliedstaat/-vertragsstaat mit Auflagen zu verbinden (Ableistung eines Anpassungslehrgangs oder Bestehen einer Eignungsprüfung (nach Wahl des Antragstellers) oder alternativ Nachweis ausreichender einschlägiger praktischer Berufserfahrung).

2. Abgeordneter **Peter Hintze** (CDU/CSU)

Auf welche Weise beabsichtigt die Bundesregierung, sich in Afghanistan am Aufbau der Verwaltung zu beteiligen?

Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer vom 25. Februar 2002

Die Bundesregierung misst der Bildung einer funktionsfähigen Verwaltung eine grundlegende Bedeutung für eine friedliche Zukunft und einen erfolgreichen Wiederaufbau in Afghanistan bei.

Bereits durch das deutsche Engagement im Rahmen der Petersbergkonferenz, welche die Einsetzung einer Übergangsverwaltung zum Ergebnis hatte, wurde das deutlich. Im Rahmen der Wiederaufbauprojekte, die aus Mitteln des Stabilitätspaktes Afghanistan vom Auswärtigen Amt und vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durchgeführt werden, spielt der Aufbau demokratischer Strukturen in der Verwaltung eine wesentliche Rolle. Deutschland übernahm auf Bitten der afghanischen Regierung die internationale Führungsrolle beim Wiederaufbau der afghanischen Polizei. In Ausübung der Führungsrolle hatte die Bundesregierung die afghanische Interimsadministration, achtundzwanzig Geberstaaten und elf internationale Organisationen bzw. Sondergesandte zu einem Koordinierungstreffen nach Berlin am 13. Februar 2002 eingeladen. Im Ergebnis wird das Bundesministerium des Innern zur Durchführung des Projektes kurzfristig in Kabul einen Verbindungsstab mit

zunächst zehn Polizeibeamten aus Bund und Ländern einrichten, dessen Aufgabe die Koordinierung der internationalen Hilfe und die Beratung des afghanischen Innenministeriums ist. Schwerpunkt ist die Hilfe bei der Errichtung einer Polizeiakademie und die Ausbildung der afghanischen Polizisten. Mit der baulichen Sanierung der Polizeiakademie Kabul hat das Technische Hilfswerk bereits begonnen. In den nächsten Monaten sollen rund 25 000 afghanische Polizisten und Polizistinnen ausgebildet werden. Darüber hinaus wird die Bundesregierung kurzfristig 48 Kleinbusse für die afghanische Polizei bereitstellen.

Die afghanische Interimsadministration hat bei dem Berliner Treffen am 13. Februar 2002 angekündigt, beim Wiederaufbau der afghanischen Polizei der Einhaltung völkerrechtlicher Menschenrechtsstandards und der Integration der Frauen besondere Bedeutung beizumessen. Es bestand auch Einvernehmen, dass von Anfang an wirksame Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung des Rauschgiftanbaus und des Drogenhandels unerlässlich sind.

Neben dem Polizeiaufbau plant das Auswärtige Amt, sich bei der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften aus der Verwaltung sowie der Diplomatenausbildung zu engagieren.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wird ebenfalls den Aufbau der Verwaltung mittels verschiedener Instrumente unterstützen. Für das Frauenministerium wurden bereits 10 PCs mit Druckern geliefert, eine Kurzzeit-Beratungsmission ist vor Ort. Zur Identifizierung weiterer Ansätze für die Technische Zusammenarbeit (TZ) wird eine Mission der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) in Kürze ausreisen. Mögliche Ansatzpunkte bestehen im Frauenministerium sowie im Wiederaufbauministerium oder im Finanzministerium. Darüber hinaus ist geplant, die Verwaltung mittels Experten des Zentrums für internationale Migration (CIM) zu unterstützen. Prioritär sind hierbei Bereiche, die auch mit anderen Förderinstrumenten, wie der Finanziellen Zusammenarbeit (FZ), unterstützt werden, insbesondere Gesundheit und Bildung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

3. Abgeordneter **Walter Hirche** (FDP)

Ist die Bundesregierung der Überzeugung, dass die Opfer der Enteignungen zwischen Mai 1945 und Oktober 1949 in der Sowjetischen Besatzungszone durch die gängige Restitutionspraxis im Vergleich zu Opfern von Enteignungen ab November 1949 diskriminiert werden, und wenn nein, wodurch ist dann die Ungleichbehandlung gerechtfertigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Prof. Dr. Eckhart Pick
vom 28. Februar 2002

Grundlage der Restitutionspraxis ist bekanntlich § 1 Abs. 8 Buchstabe a des Vermögensgesetzes, das besatzungsrechtliche oder besatzungshoheitliche Enteignungen (1945 bis 1949) nicht angreift. Diese Regelung ist von der damaligen Bundesregierung unter Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl so vereinbart worden und war Gegenstand verschiedener verfassungsgerichtlicher Streitverfahren.

Das Bundesverfassungsgericht hat in den diesbezüglichen Entscheidungen festgestellt, dass eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes in seiner Bedeutung als Willkürverbot nicht vorliegt.

4. Abgeordneter **Walter Hirche** (FDP)

Ist die Bundesregierung der Meinung, dass das öffentliche Interesse es verlangt, dass die sich in Staatseigentum befindlichen Flächen, die zwischen Mai 1945 und Oktober 1949 in der Sowjetischen Besatzungszone enteignet wurden, nicht an die enteigneten Eigentümer zurückgegeben werden, und wenn ja, warum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Prof. Dr. Eckhart Pick
vom 28. Februar 2002

Nach Ziffer 1 der Gemeinsamen Erklärung, die im Juni 1990 von der damaligen Bundesregierung unter der Federführung des Bundesministers der Justiz, Hans A. Engelhard, mit der damaligen Regierung der DDR vereinbart worden war, sind die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) nicht mehr rückgängig zu machen. Dem Ausschluss der Rückgabe der im genannten Zeitraum in der Sowjetischen Besatzungszone enteigneten Flächen an die enteigneten Eigentümer liegt das Interesse an der Herstellung der staatlichen Einheit von Bundesrepublik Deutschland und Deutscher Demokratischer Republik zu Grunde. Die entsprechende Regelung des Vermögensgesetzes (§ 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG) geht zurück auf Forderungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sowjetunion.

Durch Artikel 41 Abs. 1 des „Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands“ (Einigungsvertrag) sind die Eckwerte der Gemeinsamen Erklärung Bestandteil des Einigungsvertrages geworden. Dadurch binden sie den bundesdeutschen Gesetzgeber. Denn in Artikel 41 Abs. 3 des Einigungsvertrages hat sich die Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich verpflichtet, keine gesetzlichen Regelungen zu erlassen, die der Gemeinsamen Erklärung widersprechen. Seitens der DDR ist der Einigungsvertrag mit der Gemeinsamen Erklärung als Bestandteil am 20. September 1990 von der 1990 frei gewählten Volkskammer, dem Parlament der DDR, als Verfassungsgesetz beschlossen worden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

5. Abgeordneter **Manfred Heise** (CDU/CSU)

Welchen Maßstäben oder Parametern muss ein elektronisches Fahrtenbuch für Kraftfahrzeuge genügen, damit die hieraus gewonnenen Informationen vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) bzw. den nachgeordneten Behörden im Zuge der jährlichen Steuerklärung anerkannt werden?

6. Abgeordneter **Manfred Heise** (CDU/CSU)

Wenn derartige Informationen von Dritten durch Datenerhebung, z. B. durch eine GPS-Verfolgung (GPS = global-positioning-system), im Auftrag des Halters erstellt würden und das Ergebnis monatlich ausgedruckt dem Halter zur Verfügung gestellt würde, welche Anforderungen müssten solche Druckerzeugnisse erfüllen, um vom BMF bzw. den nachgeordneten Behörden im Zuge der jährlichen Steuerklärung anerkannt zu werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 26. Februar 2002

Die Finanzverwaltung hat durch BMF-Schreiben vom 12. Mai 1997 (veröffentlicht im Bundessteuerblatt – BStBl – Teil I 1997 S. 562; aktualisiert durch BMF-Schreiben vom 21. Januar 2002 – IV A 6 – S 2177 – 1/02 – wird in Kürze veröffentlicht) zur Frage der ertragsteuerlichen Erfassung der Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs Stellung genommen. Dort wird in Randziffer 18 zu den Anforderungen an ein elektronisches Fahrtenbuch Folgendes geregelt:

„**Elektronisches Fahrtenbuch**
Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert werden.“

Dies gilt auch dann, wenn der Halter einen Dritten mit der Datenerhebung beauftragt.

7. Abgeordneter **Meinolf Michels** (CDU/CSU)

Wie hoch waren die Altschulden der landwirtschaftlichen Betriebe der ehemaligen DDR, nachdem ihre Erfassung nach 1991 abgeschlossen war?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 28. Februar 2002

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wirtschafts- und Währungsunion waren die landwirtschaftlichen Unternehmen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (ohne Volkseigene Güter) mit Kreditverbindlichkeiten (Altschulden) in Höhe von rund 3,9 Mrd. Euro belastet. Hiervon hat die DG Bank (jetzt: DZ Bank) mit der Übernahme des Bankgeschäfts der Genossenschaftsbank Berlin, die Rechtsnachfolgerin der Bank für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft war, als Hauptgläubigerin Forderungen gegen landwirtschaftliche Unternehmen in Höhe von rund 3,1 Mrd. Euro übernommen. Die verbleibenden Forderungen in Höhe von rund 0,8 Mrd. Euro wurden auf zahlreiche Volks- und Raiffeisenbanken übertragen.

Von der landwirtschaftlichen Altschuldenregelung wurden nur die sanierungsfähigen Unternehmen erfasst, d. h. Unternehmen in Liquidation und Gesamtvollstreckung blieben außen vor. Von den Altschulden der sanierungsfähigen Unternehmen übernahm die Treuhandanstalt rund 0,7 Mrd. Euro. Von der DZ Bank wurden Altschulden in Höhe von rund 1,8 Mrd. Euro durch den Abschluss von Rangrücktrittsvereinbarungen bilanziell entlastet. Über die Höhe der bilanziellen Entlastung durch die Volks- und Raiffeisenbanken liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

Die nachfolgenden Antworten beziehen sich auf die von der DZ Bank bilanziell entlasteten Altschulden.

8. Abgeordneter **Meinolf Michels** (CDU/CSU)

In welcher Höhe ist eine Tilgung der Altschulden erfolgt, und wie hoch ist damit der heutige Schuldenstand?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 28. Februar 2002

Nach Angaben der DZ Bank haben die landwirtschaftlichen Unternehmen bis Ende 2001 Zahlungen auf im Rang zurückgetretene Altschulden in Höhe von 175 Mio. Euro geleistet. Gemäß den – für alle Kreditnehmer einheitlichen – Festlegungen in den Rangrücktrittsvereinbarungen wird dabei jede Zahlung in einen Zins- und einen Tilgungsanteil aufgegliedert. Von den bislang gezahlten 175 Mio. Euro entfallen danach 123 Mio. Euro auf Kapital und 52 Mio. Euro auf Zinsen. Ende 2001 beliefen sich die landwirtschaftlichen Altkreditforderungen der DZ Bank auf rund 2,1 Mrd. Euro (Kapital: rund 1,3 Mrd. Euro, aufgelaufene Zinsen: rund 0,8 Mrd. Euro).

9. Abgeordneter **Meinolf Michels** (CDU/CSU)

Mit welchem Zinssatz müssen die Schulden der zahlungspflichtigen Betriebe verzinst werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 28. Februar 2002

Die Altschulden werden ab Wirksamkeit der Rangrücktrittsvereinbarung mit dem Drei-Monats-FIBOR bzw. -EURIBOR (derzeit: 3,34 %) verzinst. Zinseszinsen werden nicht berechnet. Aufgelaufene bzw. künftig noch auflaufende Zinsen sind in den Rangrücktritt einbezogen.

10. Abgeordneter **Meinolf Michels** (CDU/CSU)

In welcher Höhe sind Zinszahlungen bis heute eingegangen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 28. Februar 2002

Bei der DZ Bank sind bis Ende 2001 Zinszahlungen in Höhe von 52 Mio. Euro eingegangen.

11. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

Ist die Bundesregierung der Meinung, dass die sich in Staatseigentum befindlichen Flächen, die zwischen Mai 1945 und Oktober 1949 in der Sowjetischen Besatzungszone enteignet wurden, durch die Staatshand besser verwaltet und bewirtschaftet werden können, als nach Rückgabe durch die Alteigentümer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 27. Februar 2002

§ 1 Abs. 8 Buchstabe a des Vermögensgesetzes schließt entsprechend Ziffer 1 der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 (Bestandteil des Einigungsvertrages gemäß dessen Artikel 41 Abs. 1) die Rückgabe von Vermögenswerten, die auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage in der Sowjetischen Besatzungszone enteignet wurden, aus.

Die von Ihnen angesprochenen Flächen sind einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft, der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (Tochtergesellschaft der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben), mit dem Ziel der Verwertung übertragen worden. Sie werden überwiegend veräußert, vor allem nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes. Bis dahin werden die landwirtschaftlichen Flächen bereits von privaten Betrieben auf Pachtbasis bewirtschaftet. Die Nutzung der Flächen trägt erheblich zur Wettbewerbsfähigkeit dieser Betriebe in den neuen Ländern bei.

12. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

Ist die Bundesregierung der Meinung, dass die Bundesrepublik Deutschland ihrer erwiesenen Vorbildfunktion für viele ehemals kommunistischen Staaten in Mittel- und Osteuropa bezüglich der Restitution von während der kommunistischen Diktaturen in Deutschland enteigneten Vermögenswerten gerecht wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 27. Februar 2002

Der in der Gemeinsamen Erklärung und im Vermögensgesetz verankerte Grundsatz der Restitution hat sich bewährt. Ob die Regelungen ein Vorbild für die Wiedergutmachung staatlichen Unrechts und zugleich die Wiederherstellung privatnütziger Eigentumsstrukturen durch Rückgabe der enteigneten Vermögenswerte für die früheren kommunistischen Staaten Mittel- und Osteuropas darstellen, können nur diese selbst entscheiden. Anders als in diesen Staaten stand für Deutschland vor allem die Regelung derjenigen vermögensrechtlichen Maßnahmen im Vordergrund, die gegen Deutsche in der DDR ergriffen wurden, die ihr Land nach dortigem Verständnis illegal verlassen hatten und der Ausgleich der diskriminierenden Regelungen, denen das Eigentum von Deutschen mit Wohnsitz außerhalb der DDR und Ausländern generell unterworfen wurde (vgl. Denkschrift zum Einigungsvertrag, Bundestagsdrucksache 11/7831, S. 223).

Die Bedeutung des Restitutionsprinzips wird aus folgenden Zahlen deutlich:

Nach der Statistik des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen (jeweils ohne Berlin) sind bis zum 31. Dezember 2001 im Immobiliarbereich alleine 412 280 Restitutionen erfolgt, zusätzlich wurde die staatliche Zwangsverwaltung über 100 046 Vermögenswerte beendet. In 12 654 Fällen erfolgte die Restitution beweglicher Sachen, Schutzrechte und sonstiger Vermögenswerte. Im Unternehmensbereich wurden 24 598 Unternehmen restituiert, in knapp 500 Fällen erfolgte eine Aufhebung der staatlichen Verwaltung, in fast 30 000 Fällen wurden Berechtigungsfeststellungsbescheide erlassen.

13. Abgeordneter **Andreas Schmidt (Mülheim)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung angesichts ihrer Zulassung als Privatbeteiligte in dem von dem Genfer Generalstaatsanwalt Bernard Bertossa geführten Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der französischen Firma Elf-Aquitaine bekannt, gegen wen in diesem Verfahren mittlerweile Anklage erhoben worden ist und ob mittlerweile gerichtliche Urteile in diesem Zusammenhang ergangen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 27. Februar 2002

Die Bundesregierung ist in Genf Privatbeteiligte an dem von dem Voruntersuchungsrichter Perraudin geführten Verfahren. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass Anklage erhoben worden wäre.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

14. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie sind die zum Export vorgesehenen Altbestände der Bundeswehr z. B. nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) und nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) im Einzelnen genehmigungsrechtlich zu behandeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 22. Januar 2002

Die Zusammenstellung von abgabefähigem Gerät und Material der Bundeswehr enthält insgesamt 45 Positionen verschiedener Waffensysteme oder sonstigen Geräts. Sie enthält nicht für alle Länder alle verfügbaren Waffen bzw. Geräte.

Von diesen 45 Positionen fallen 27 unter die Bestimmungen des KWKG, da es sich um Kriegswaffen handelt. Bei 15 Positionen sind die Regelungen des Außenwirtschaftsgesetzes mit der Außenwirtschaftsverordnung zu beachten, da es sich um so genannte sonstige Rüstungsgüter (ausfuhrgenehmigungspflichtig gemäß Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste) handelt.

Im Falle eines konkreten Ausfuhrvorhabens für diese Güter wird im üblichen Verfahren auf der Grundlage der Bestimmungen des Kriegswaffenkontroll- und des Außenwirtschaftsgesetzes sowie der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000“ über eine Genehmigung zu entscheiden sein. Bei Ausfuhrvorhaben, die z. B. im Hinblick auf die Art des Rüstungsgutes, das Empfängerland, den Geschäftsumfang oder die politischen Gesamtumstände von besonderer Bedeutung sind, wird der Bundessicherheitsrat (BSR) befasst.

3 der 45 Positionen unterliegen keinen besonderen Beschränkungen, da es sich um Güter handelt, die weder von der Kriegswaffenliste noch von der Ausfuhrliste erfasst werden.

15. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie verteilen sich im Jahr 2000 die jährlichen Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter (Anzahl der Anträge/Wert) auf die einzelnen Positionen der Ausfuhrliste?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 24. Januar 2002

Die im Jahr 2000 erteilten Ausfuhrgenehmigungen [einschließlich Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste)] verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Positionen der Ausfuhrliste:

Position	Anzahl der Anträge	Wert in DM
0001	3 394	568 748 148
0002	158	163 908 639
0003	946	268 560 615
0004	282	1 025 909 059
0005	251	354 859 223
0006	1 509	1 047 511 239
0007	193	168 946 581
0008	261	6 762 795
0009	305	650 933 722
0010	353	1 521 743 093
0011	743	1 031 566 995
0013	232	113 345 037
0014	81	21 743 170
0015	150	91 630 233
0016	622	254 874 801
0017	218	141 299 372
0018	584	164 517 699
0021	88	19 714 997
0022	184	54 821 551

sowie 45 Anträge für Sammelausfuhrgenehmigungen, die sich auf mehrere Positionen des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste im Wert von 1 530 750 000 DM erstrecken.

16. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Wie haben sich die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Ungarn und Deutschland in den letzten 10 Jahren entwickelt, und wie beurteilt die Bundesregierung die Perspektiven für die Zukunft?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 28. Februar 2002

Die deutsch-ungarischen Wirtschaftsbeziehungen bleiben gekennzeichnet durch eine wachsende Verflechtung beider Volkswirtschaften und die weiterhin bestehende Spitzenposition Deutschlands als Handels- und Investitionspartner.

Deutschland ist für Ungarn der so genannte „Drittelpartner“. Ein Drittel seines Handels wickelt Ungarn mit Deutschland ab. Unser

Handelsumsatz hat sich in den letzten zehn Jahren mehr als vervierfacht und im Jahr 2000 ein Volumen von 20,9 Mrd. Euro erreicht. Die deutschen Ausfuhren stiegen um 21,5 % auf 10,3 Mrd. Euro; die deutschen Einfuhren um 18,1 % auf 10,6 Mrd. Euro.

An den ausländischen Direktinvestitionen von 24 Mrd. Euro sind deutsche Unternehmen mit mehr als einem Drittel beteiligt und bei den Investitionen im Rahmen der Privatisierung liegen deutsche Unternehmen mit rd. 30 % vorn. Erfreulich ist, dass auch viele kleine und mittlere Unternehmen den Weg nach Ungarn beschritten haben.

Die für das laufende Jahr erwartete spürbare Kräftigung des gesamtwirtschaftlichen Wirtschaftswachstums in Deutschland und die prognostizierte Steigerung des Bruttoinlandsprodukts in Ungarn von 3 bis 4 % sowie der für 2004 zu erwartende Beitritt Ungarns zur Europäischen Union werden weiterhin zu einer positiven Entwicklung unserer bilateralen Wirtschaftsbeziehungen beitragen.

17. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Erhalten mittelständische Unternehmen Hilfen zur Ausschöpfung des Marktzugangs in Ungarn?

18. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Wenn ja, wie viele Anträge mit welchen Ergebnissen wurden in den letzten 10 Jahren gestellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 28. Februar 2002

Die Vertiefung und der Ausbau der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen mit Ungarn werden von der Bundesregierung durch folgende Programme gefördert:

- Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) stellt mit ihrem Mittelstandsprogramm – Ausland – kleinen und mittleren Unternehmen Kredite für langfristige Investitionen in Ungarn bereit. Die KfW hat bisher 157 Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von 110 Mio. Euro gefördert.

- Die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH – bietet als Finanzierungs- und Beratungsinstitut zur Förderung der Privatwirtschaft Investitions- und Kooperationsberatung sowie Projektfinanzierung in Form von langfristigen Darlehen und Beteiligungskapital aus einer Hand an. In Ungarn finanziert die DEG zurzeit 5 Projekte mit einem Volumen von knapp 25 Mio. Euro.

- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie führt Informations- und Kontaktveranstaltungen im Ausland für mittelständische Unternehmen durch, um sie bei der Anbahnung außenwirtschaftlicher Kontakte zu unterstützen und ihnen den Einstieg in

neue Märkte zu erleichtern. Ziele sind insbesondere der Auf- und Ausbau von Kooperations- und Handelsbeziehungen und die Erschließung von Möglichkeiten für Investitionen und Jointventures. In den letzten 10 Jahren wurden in Ungarn 14 Veranstaltungen erfolreich durchgeführt. Die Fördersumme beträgt 275 500 Euro.

- Die Bundesregierung hat im Jahre 1993 das Vermarktungshilfeprogramm zur Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte im Ausland beschlossen. Ziel dieser Maßnahme ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ostdeutscher Unternehmen. In Ungarn fanden seit 1997 fünf Veranstaltungen statt, die mit insgesamt 220 000 Euro gefördert wurden.

- Die Bundesregierung übernimmt seit 1960 zugunsten deutscher Unternehmen für förderungswürdige Kapitalanlagen im Ausland Garantien zur Absicherung von politischen Risiken. Aufgrund der stabilen politischen und wirtschaftlichen Situation in Ungarn verzichten in den letzten Jahren immer mehr Unternehmen auf diese Absicherung. Viele Garantieanträge wurden in letzter Zeit seitens der Unternehmen gekündigt. Zurzeit sind 26 Projekte mit 20 Mio. Euro garantiert.

- Deutsche Unternehmen können ihre Exporte gegen wirtschaftliche und politische Risiken durch Ausfuhrgewährleistungen (sog. Hermes-Garantien) absichern. Gegenüber Ungarn besteht eine offene Deckungspolitik ohne Einschränkungen.

19. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Bestehen bilaterale Beziehungen von Regionen, Städten und Gemeinden zwischen Ungarn und Deutschland, und wenn ja, welche Förderung wird für derartige Kontakte gewährt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 28. Februar 2002

Die Zusammenarbeit Deutschlands mit Ungarn auf Bundesebene wird durch vielfältige Kontakte und Vereinbarungen der Bundesländer und Städte ergänzt, die zur überdurchschnittlichen Entwicklung des Handels und des wirtschaftlichen Engagements deutscher Unternehmen mit Ungarn beitragen.

Die Gemischten Kommissionen der Bundesländer (u. a. Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt) sehen als Schwerpunkt den Austausch der Erfahrungen in der Förderung der mittelständischen Unternehmen in beiden Ländern und die Entwicklung der Zusammenabeit ihrer Regionen. Ferner gehören dazu Projekte zur Verbesserung der Infrastruktur, Zusammenarbeit im Ausbildungs- und Kulturbereich und Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in der Europäischen Union.

Jüngstes Beispiel ist die Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit im Bereich Wirtschaft zwischen Sachsen-Anhalt und Ungarn vom 23. Januar 2002.

Zwischen Deutschland und Ungarn bestehen zz. 294 Städtepartnerschaften. Die Finanzierung erfolgt über den EU-Städtepartnerschaftsfonds bzw. aus kommunalen Mitteln. Der Rahmen für die Zusammenarbeit ist der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE), in dem sowohl der Deutsche Städtetag als auch Vertreter Ungarns Mitglied sind. Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind die Entwicklung der lokalen Wirtschaft und Partnerschaft, Einbindung der lokalen und regionalen Ebene in den EU-Vorbereitungsprozess, Organisierung von Erfahrungsaustauschen sowie Jugend- und Bildungswerk. So besteht z. B. zwischen Berlin und Budapest seit mehr als zehn Jahren eine lebhafte und enge Partnerschaft (z. B. im Juni 2002 Budapester Tage in Berlin).

20. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung einheitliche und verbindliche Richtlinien zum Aufstellen mobiler Funksendeanlagen in sensiblen Nutzungsräumen (z. B. Schulen und Kindergärten) für notwendig, angesichts der Tatsache, dass in zahlreichen Städten, wie z. B. München, davon abgesehen wird, Mobilfunksendeanlagen in solchen Bereichen zu errichten?*)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 25. Februar 2002

Nein, denn Mobilfunkanlagen mit einer äquivalent isotrop abgestrahlten Sendeleistung von 10 Watt und mehr unterliegen u. a. den Regelungen der Verfügung des ehemaligen Bundesministeriums für Post und Telekommunikation (BMPT) Nr. 306/97 (Standortbescheinigungsverfahren) und der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV). Soweit es sich um transportable (mobile) aber ortsfest betriebene Funkanlagen der Rundfunkanstalten (Reportagewagen) und ähnliche handelt, die eine äquivalente isotrope Strahlungsleistung von 10 Watt und mehr aufweisen, benötigen diese auch Standortbescheinigungen, in denen besondere Auflagen bezüglich Maßnahmen zum Schutz der Öffentlichkeit gegen den Einfluss der produzierten elektromagnetischen Felder erteilt werden.

Werden die in der Verfügung bzw. Verordnung festgelegten Grenzwerte eingehalten, sind nach dem derzeitigen international anerkannten Erkenntnisstand negative Auswirkungen auf die Gesundheit nicht zu erwarten. Diese Bewertung beruht u. a. auf der Empfehlung der deutschen Strahlenschutzkommission (SSK) „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001. Als wesentliches Ergebnis der wissenschaftlichen Bewertung der SSK für den Bereich der hochfrequenten elektromagnetischen Felder einschließlich des Mobilfunks ist festzuhalten:

Auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur gibt es keinen Nachweis für Gesundheitsbeeinträchtigungen unterhalb der

*) s. hierzu Frage 79

gegenwärtig geltenden Grenzwerte. Damit bestätigt die SSK, dass die geltenden Grenzwerte vor nachgewiesenenen Gesundheitsgefahren ausreichend schützen.

21. Abgeordneter **Gerhard Jüttemann** (PDS)

Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass es gegenwärtig keine Möglichkeiten für den Kauf einer Voll-Flatrate für den schmalbandigen Internetzugang in Deutschland gibt, und welche Ursachen hat es?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 25. Februar 2002

Ziel der Bundesregierung ist eine breite Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der Informations- und Wissensgesellschaft. Der Zugang zum Internet ist hierfür eine zentrale Voraussetzung. Neben dem Zugang über Analog- oder ISDN-Leitung (Schmalband) gewinnen der breitbandige und künftig auch der mobile Zugang zum Internet an Bedeutung.

Insgesamt ist die Entwicklung ausgesprochen positiv. Die Zahl der Nutzer und die Zeit, die der Nutzer durchschnittlich im Netz verbleibt, steigen kontinuierlich. Gleichzeitig wird der Zugang immer günstiger.

Die Marktsituation zeigt sich im Einzelnen wie folgt:

- Nach Schätzungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) haben 2001 mehr als 30 Millionen Deutsche über 14 Jahre das Internet zu Hause, am Arbeitsplatz oder anderswo genutzt. Das entspricht einer Zunahme um etwa 25 Prozent gegenüber dem Vorjahr. 15 Prozent der Internethaushalte verfügen mittlerweile über einen Breitbandanschluss.

- Die Dauer der Internetnutzung von zu Hause stieg in Deutschland zwischen September 2001 und Januar 2002 um 15 Prozent und liegt mittlerweile bei einer – im europäischen Vergleich sehr guten – durchschnittlichen monatlichen Nutzungszeit von 8 $^{1}/_{4}$ Stunden.

- Die Preise gingen deutlich zurück. Der Preisindex des Statistischen Bundesamtes für die Internetnutzung reduzierte sich im Jahr 2001 um 30,5 Prozent.

Hinsichtlich der Internetzugangstarife gibt es in Deutschland ein vielfältiges Angebot, wobei im Schmalband die nutzungsabhängige Bezahlung, im Breitband die Flatrate überwiegt. Im Hinblick auf eine möglichst große Wahlmöglichkeit der Verbraucher wäre es wünschenswert, wenn es zusätzlich zum bereits bestehenden vielfältigen Angebot Schmalband-Flatrates in größerem Umfang gäbe.

Notwendige Vorleistung für ein solches Angebot ist für die meisten Wettbewerber eine Großhandelsflatrate der Deutschen Telekom. Im Dezember 2000 hat die Deutsche Telekom ein Angebot für eine Online-Vorleistungsflatrate (OVF) vorgelegt, das aber von den Wettbewerbern nicht akzeptiert wird.

Eine entsprechende Verpflichtung hatte die RegTP im November 2000 ausgesprochen. Sie basierte auf der Feststellung, dass die Deutsche Telekom ihre Tochter T-Online auf der einen und die Wettbewerber auf der anderen Seite nicht gleichbehandle. In einem einstweiligen Verfahren hat das OVG Münster die Deutsche Telekom von dieser Verpflichtung zunächst entbunden, nachdem T-Online seinerseits die Endkundenflatrate aus dem Markt genommen hatte und somit der Diskriminierungstatbestand nicht mehr erfüllt war.

Die Deutsche Telekom hält ihr Angebot allerdings nach wie vor aufrecht. Auf Betreiben eines Wettbewerbers wurde im September 2001 ein Entgeltregulierungsverfahren bei der RegTP eröffnet, um einen Preis für die OVF festzusetzen. Wegen offener Fragen wurde das Verfahren allerdings auf Veranlassung aller Beteiligten im November 2001 eingestellt.

Als Konsequenz hieraus lässt die RegTP nun ein Gutachten erstellen. Dies soll Aufschluss darüber geben, inwieweit weitere Vorleistungsflatrates auf einer höheren Hierarchieebene des Netzes der Deutschen Telekom realisierbar sind. Zudem soll eine Prognose über die Entwicklung der Nachfrage nach schmalbandiger Internetzuführungsleistung abgegeben werden. Mit einem Ergebnis wird im Mai 2002 gerechnet.

22. Abgeordneter **Gerhard Jüttemann** (PDS)

Welche Maßnahmen zur Förderung solcher Flatratemöglichkeiten gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen und warum hat die Bundesregierung in der Vergangenheit keinen Grund gesehen, Maßnahmen zu ergreifen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 25. Februar 2002

Die Bundesregierung beabsichtigt kurzfristig keine Maßnahmen zur Förderung einer Vorleistungsflatrate, vor allem aufgrund der aktuell sehr positiven Entwicklung der Internetnutzung sowie der hohen Nutzungsintensität. Zunächst soll das von der Regulierungsbehörde in Auftrag gegebene Gutachten einschließlich der daraus zu ziehenden regulatorischen Schlussfolgerungen abgewartet werden, bevor über gesetzliche Maßnahmen im Rahmen der 2003 anstehenden Novelle des Telekommunikationsrechts nachgedacht wird.

23. Abgeordneter **Gerhard Jüttemann** (PDS)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, ähnlich wie in Großbritannien durch Pauschalangebote auch im Schmalbandbereich die Dauer der Internetnutzung relevant zu erhöhen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 25. Februar 2002

Nach Zahlen von Nielsen Netratings konnte in Großbritannien die Internetnutzung von zu Hause zwischen September 2001 und Januar 2002 zwar um 20 Prozent auf nunmehr 6,75 Stunden intensiviert wer-

den, sie liegt damit aber immer noch deutlich niedriger als in Deutschland. Dies zeigt, dass die Intensität der Internetnutzung neben dem Preis(-modell) von einer Vielzahl zusätzlicher Variablen wie der ISDN-Dichte, der Attraktivität der Angebote im Netz, der Schnelligkeit des Seitenaufbaus, der Sicherheit des Zahlungsverkehrs u. Ä. abhängt.

24. Abgeordneter **Gerhard Jüttemann** (PDS)

Welche Ergebnisse brachte die Überprüfung der so genannten Online-Vorleistungsflatrate der Deutschen Telekom AG durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, die bis Ende November 2001 abgeschlossen sein sollte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 25. Februar 2002

Siehe Antwort zu Frage 21.

25. Abgeordneter **Winfried Nachtwei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie wird sichergestellt, dass die Kriegswaffenliste tatsächlich „alle Gegenstände, Stoffe und Organismen enthält, die geeignet sind, … Zerstörungen oder Schäden an Personen oder Sachen zu verursachen und als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten zu dienen“ (§ 1, Abs. 2 Kriegswaffenkontrollgesetz – KWKG), und welche Positionen der Ausfuhrliste des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) sind keine Kriegswaffen lt. KWKG und damit Rüstungsgüter, für die nach § 1 AWG der Grundsatz der Freiheit des Handels gilt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 28. Februar 2002

Aufgrund einer laufenden Beobachtung der technischen Entwicklungen und einer entsprechenden Bewertung dieser Entwicklungen im Hinblick auf den Schutzzweck des KWKG wird bei erkanntem Änderungsbedarf eine entsprechende Anpassung der Kriegswaffenliste vorgenommen. Dabei werden auch die auf internationaler Ebene geführten Debatten im Bereich der Exportkontrolle, Abrüstung und Krisenprävention berücksichtigt.

von den Positionen 0001 bis 0023 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste „Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial“ enthalten die Positionen 0005, 0008, 0011, 0014, 0015, 0016, 0017, 0018, 0020, 0021, 0022 und 0023 keine Kriegswaffen. Alle übrigen Positionen des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste enthalten auch Kriegswaffen im Sinne der Kriegswaffenliste.

Bei den so genannten sonstigen Rüstungsgütern, die keine Kriegswaffen sind, wird die nach § 1 AWG bestehende Freiheit des Handels ausdrücklich durch § 7 Abs. 1 und Abs. 2 AWG und die darauf beruhende Außenwirtschaftsverordnung i. V. m. den Politischen Grundsätzen

der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 eingeschränkt.

26. Abgeordneter **Winfried Nachtwei** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch war in den Jahren von 1975 bis 1990 das jährliche Volumen für die Genehmigung der Ausfuhr von Rüstungsgütern nach dem AWG und in welchen Jahren wurden die Bedingungen für eine Vergleichbarkeit der Jahresangaben (z. B. durch die Änderung der relevanten Listen) entscheidend geändert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 28. Februar 2002

Für die Jahre 1975 bis 1981 liegen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle keine elektronisch auswertbaren Daten vor. Für den Zeitram 1982 bis 1990 ergeben sich folgende Werte:

Jahr	Anzahl der Genehmigungen	Warenwert in DM
1982	17 181*	5 588 631 203
1983	18 260*	7 063 711 108
1984	19 483*	4 420 249 849
1985	18 747	6 386 263 296
	davon 6 SAG	4 080 000
1986	18 063	6 429 098 689
	davon 55 SAG	1 029 783 866
1987	16 559	7 672 431 881
	davon 20 SAG	952 040 373
1988	16 886	10 515 755 540
	davon 25 SAG	5 645 781 108
1989	17 767	18 835 532 767
	davon 52 SAG	10 650 669 994
1990	15 922	20 688 376 219
	davon 65 SAG	15 367 971 260

* Für den Zeitraum 1982, 1983 und 1984 liegen keine separaten Angaben für Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) vor.

Für die Frage der Vergleichbarkeit der o. a. Jahresangaben können Änderungen der zugrunde liegenden Listenpositionen vernachlässigt werden.

Im Übrigen sind besonders hohe Werte in einer Jahresstatistik im Vergleich zu den Durchschnittswerten darauf zurückzuführen, dass Ausfuhrgenehmigungen für Großvorhaben mit einer mehrjährigen Bauzeit (i. d. R. Marineschiffe) grundsätzlich erst zu einem ausfuhrnahen Zeitpunkt erteilt werden, so dass bei einer Ablieferung von mehreren

Marineschiffen in einem Jahr ein sehr hoher Genehmigungswert und im Folgejahr ein sehr niedriger Wert zustande kommen kann, wenn gar kein Marineschiff ausgeführt wird.

27. Abgeordneter **Winfried Nachtwei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch war in den Jahren von 1975 bis 1990 das jährliche Volumen für die tatsächliche Ausfuhr von Kriegswaffen, und in welchen Jahren wurden die Bedingungen für eine Vergleichbarkeit der Jahresangaben (z. B. durch die Änderung der relevanten Listen) entscheidend geändert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 28. Februar 2002

Das Volumen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Tatsächliche Ausfuhren an Kriegswaffen gemäß Kriegswaffensliste, Teil B

Jahr	Wert Mio. DM	Anteil in % am dt. Gesamtexport
1975	1 003,9	0,45
1976	902,1	0,35
1977	1 486,1	0,54
1978	1 470,4	0,52
1979	1 660,2	0,53
1980	714,8	0,20
1981	1 807,7	0,46
1982	1 064,2	0,25
1983	3 284,7	0,76
1984	3 569,1	0,73
1985	1 597,5	0,30
1986	1 705,7	0,32
1987	2 565,5	0,49
1988	997,1	0,18
1989	1 538,1	0,24
1990	1 861,1	0,29

Die Statistik berücksichtigt für den Zeitraum ab 1980 alle Ausfuhren einschließlich der Ausfuhren des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und zwischenstaatlicher Gemeinschaftsprogramme. Für den Zeitraum vor 1980 sind die Ausfuhren des BMVg und die Ausfuhren im Rahmen zwischenstaatlicher Gemeinschaftsprogramme nicht erfasst. Im Übrigen gelten für die Vergleichbarkeit der Jahresangaben die Ausführungen in der Antwort zu Frage 26.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

28. Abgeordnete **Marie-Luise Dött** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die heutige Berechnung der Rentenansprüche für die mitarbeitenden Ehefrauen im Handwerk in der ehemaligen DDR nicht auf den durch § 17 der 3. Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks vom 16. August 1952 eingeschränkten Sozialversicherungsbeiträgen beruhen darf und auch nicht auf den nach der Gesetzesänderung im Jahre 1986 erfolgten regelmäßig unterdurchschnittlichen Einschätzungen von Arbeitskraft und Verdienst der mitarbeitenden Frauen zur Ermittlung eines Sozialversicherungsbeitrages durch das zuständige Finanzamt, und sieht sie hier Handlungsbedarf?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 26. Februar 2002

Zutreffend ist, dass mitarbeitende Ehefrauen im Handwerk der ehemaligen DDR nach der genannten Bestimmung in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum 30. Juni 1968 von der grundsätzlich alle Erwerbstätigen – so auch private Handwerker und selbständig Tätige sowie deren mithelfende Familienangehörige – erfassenden Versicherungspflicht in der Sozialversicherung befreit waren.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mitarbeitende Ehefrauen von Handwerkern ebenso wie von der Versicherungspflicht befreite Selbständige und Handwerker die Möglichkeit hatten, freiwillige Beiträge zur Sozialversicherung bzw. Rentenversicherung zu zahlen und damit auch Beitragszeiten im Sinne des heutigen SGB VI zu begründen. Eine im Jahre 1986 erfolgte Rechtsänderung hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht mitarbeitender Ehefrauen von Handwerkern ist der Bundesregierung nicht bekannt. Allerdings waren mitarbeitende Ehefrauen von Handwerkern in der ehemaligen DDR bereits vom 1. Juli 1968 an grundsätzlich wieder versicherungspflichtig, wenn sie ständig im Handwerksbetrieb ihres Ehemannes mitgearbeitet haben und diese ständige Mitarbeit nach Art und Umfang des Handwerksbetriebes der Arbeitsleistung einer fremden Arbeitskraft entsprochen hat. Versicherungsfreiheit galt von diesem Zeitpunkt an lediglich dann, wenn die Mitarbeit im Handwerksbetrieb des Ehegatten gelegentlich, stunden- oder tageweise und ohne ständige Wiederkehr der Arbeitsleistung erfolgte. Versicherungsfrei war auch eine geringfügige Mitarbeit, soweit der auf die Arbeitsleistung entfallende Anteil am Gewinn des Handwerksbetriebes 900 Mark im Kalenderjahr nicht erreichte. Dieser Betrag entsprach der allgemeinen Grenze für die Sozialversicherungspflicht von 75 Mark monatlich. Mitarbeitende Ehefrauen von Handwerkern mit einem höheren Gewinnanteil als 900 Mark im Kalenderjahr konnten bei Einführung des Gesetzes die unwiderrufliche Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag erhalten.

Die Berücksichtigung dieser versicherungsfreien Zeiten ist bei der Rentenberechnung nach dem SGB VI ausgeschlossen, weil dies mit dem Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit unvereinbar ist. Es wäre den Versicherten im früheren Bundesgebiet, aber auch den Beitragszahlern im Gebiet der neuen Bundesländer nur schwer vermittelbar, wenn Personen aus dem Gebiet der neuen Bundesländer Rentenleistungen für Zeiten erhalten würden, in denen Beiträge zur Rentenversicherung nicht gezahlt worden sind.

Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nach dem bis zum 31. Dezember 1991 im Gebiet der neuen Bundesländer geltenden Rentenrecht der ehemaligen DDR die Zeiten der Beschäftigung als mitarbeitende Ehefrau von Handwerkern in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis 30. Juni 1968 vom 1. März 1990 an bei der Rentenberechnung als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit berücksichtigungsfähig waren, wenn diese Tätigkeiten nach den am 1. März 1990 geltenden Rechtsvorschriften versicherungspflichtig gewesen wären. Diese Regelung wurde aus Vertrauensschutzgründen auch in das Übergangsrecht für die Berechnung von Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets (Artikel 2 Renten-Überleitungsgesetz) übernommen und fand für Personen Anwendung, deren Rente bis zum 31. Dezember 1996 begonnen hat und die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz im Gebiet der neuen Bundesländer hatten.

Die Bundesregierung sieht daher weder Möglichkeiten noch ein Bedürfnis für eine Rechtsänderung, wie sie in der Frage zum Ausdruck kommt.

29. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den aktuellen als auch zukünftigen Bedarf an Arbeits- und Betriebsmedizinern, die eine Ermächtigung für Untersuchungen im Rahmen der staatlichen Rechtsvorschriften haben, zur Absicherung der arbeitsmedizinischen Betreuung, insbesondere in den neuen Bundesländern, vor, bzw. welche Maßnahmen wird die Bundesregierung einleiten, um neueste Erkenntnisse zu erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 27. Februar 2002

Zum aktuellen und zukünftigen Bedarf an Arbeits- und Betriebsmedizinern liegen der Bundesregierung die folgenden Erkenntnisse vor:

Rechtliche Grundlage für die betriebsärztliche Tätigkeit sind im Wesentlichen das Arbeitssicherheitsgesetz sowie einige spezielle Bestimmungen in anderen Arbeitsschutzvorschriften. Das Arbeitssicherheitsgesetz ist seit 1975 in Kraft und wird durch Unfallverhütungsvorschriften, die die Unfallversicherungsträger als autonomes Recht erlassen, konkretisiert. Während sich anfänglich nur größere Betriebe betreuen lassen mussten, sind in den vergangenen Jahren schrittweise auch Kleinbetriebe ab einem Arbeitnehmer dazu verpflichtet worden. Dadurch hat sich der Bedarf an in der Arbeitsmedizin fachkundigen Ärzten erhöht.

Nach der aktuell verfügbaren Statistik der Bundesärztekammer (Stand: 31. Dezember 2000), haben ca. 13 400 Ärzte die nach dem Arbeitssicherheitsgesetz bzw. den Unfallverhütungsvorschriften erforderliche Fachkunde. Nach dieser Statistik ist die Anzahl der Ärzte mit arbeitsmedizinischer Fachkunde in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Es besteht weiterer Steigerungsbedarf. Das belegt eine von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Auftrag gegebene Studie zur betriebsärztlichen Betreuungssituation und den betriebsärztlichen Kapazitäten. Die Studie differenziert nicht nach alten und neuen Bundesländern, sondern schätzt die gegenwärtige Situation (damals: 1998) und die zukünftige Entwicklung (bis 2004) in Bezug auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland ab. Es ist aber bekannt, dass in den neuen Bundesländern eine gewisse Überalterung der Ärzte mit arbeitsmedizinischer Fachkunde zu verzeichnen ist, so dass der Steigerungsbedarf hier in Zukunft höher sein dürfte als in den alten Bundesländern.

Zur Absicherung der Projektergebnisse der BAuA-Studie wurde ein Projektbegleitkreis eingerichtet, in dem die Länder, die Unfallversicherungsträger, die Sozialpartner sowie die maßgeblichen Fachverbände und -institutionen vertreten waren. Die Studienergebnisse sind in der Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Forschungsbericht Fb 904) veröffentlicht.

Grundsätzlich sind ärztliche Weiterbildungsfragen in die Verantwortung der ärztlichen Selbstverwaltung gelegt. Die Einrichtung geeigneter betriebs- bzw. arbeitsmedizinischer Weiterbildungsstellen z. B. in Betriebsarztzentren, gewerbeärztlichen Dienststellen oder arbeitsmedizinischen Hochschulinstituten und Polikliniken fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Die Einrichtung solcher Stellen hängt nicht unwesentlich von der Nachfrage betriebsärztlicher Leistungen ab. Die Verpflichtung, Betriebsärzte zu bestellen und ihnen die Wahrnehmung der in § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes genannten Aufgaben zu übertragen, ist an den Arbeitgeber gerichtet. Trotz der bestehenden rechtlichen Verpflichtung ist die praktische Umsetzung der betriebsärztlichen Betreuung noch nicht in allen kleinen und mittleren Unternehmen zufriedenstellend gelungen. Es ist daher eine wichtige Aufgabe aller Beteiligten, diese Situation zu verbessern. Ziel der Bundesregierung ist stets eine effektive und effiziente Betreuung auf qualitativ hohem Niveau. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Bundesregierung im ständigen Dialog mit den beteiligten Kreisen.

Zu den ermächtigten Ärzten liegen der Bundesregierung darüber hinaus die folgenden Informationen vor:

Zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten sind bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten in verschiedenen Arbeitsschutzvorschriften sog. spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben. Der Arbeitgeber, der derartige Untersuchungen zu veranlassen hat, darf damit nur einen Arzt beauftragen, der neben der gewünschten arbeitsmedizinischen Fachkunde zusätzlich eine Ermächtigung zur Durchführung derartiger Untersuchungen durch die jeweils zuständige Behörde besitzt. Für die Erteilung der Ermächtigungen sind die Bundesländer jeweils für ihren Hoheitsbereich zuständig, wobei in Verwaltungsvorschriften der Länder detaillierte Ermächtigungskriterien festgelegt wurden. Die Arbeitsschutzbehörden der Länder sind derzeit dabei, die Namen der Ärzte und die ihnen erteilte

Ermächtigung in eine gemeinsame Liste aufzunehmen. Wann die Fertigstellung dieser Liste abgeschlossen sein wird, ist derzeit nicht bekannt.

30. Abgeordneter **Rudolf Kraus** (CDU/CSU)

Welche konkreten Vorstellungen liegen den Äußerungen von Mitgliedern der Bundesregierung zugrunde, wonach die private Vermittlung von Arbeitslosen verstärkt und ausgeweitet werden soll?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 25. Februar 2002

Die Bundesregierung hat die Absicht, die private Arbeitsvermittlung durch Streichung der Erlaubnispflicht, Fortfall der Verbotes, auch von Arbeitnehmern Vergütungen entgegenzunehmen, sowie durch Ausgabe von Vermittlungsgutscheinen durch die Arbeitsämter an Arbeitslose verstärkt in die Vermittlung von Arbeitslosen einzubeziehen.

Zudem steht die Bundesanstalt für Arbeit – wie auch von deren Vorstand gefordert – in der Pflicht, die mit dem Job-AQTIV-Gesetz bereits erweiterten Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit privaten Vermittlern konsequent zu nutzen und auszuweiten.

31. Abgeordneter **Rudolf Kraus** (CDU/CSU)

Wie soll in diesen Fällen die Arbeitswilligkeit festgestellt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 25. Februar 2002

Auch bei der Beteiligung von privaten Vermittlern an der Vermittlung bleiben die Arbeitslosen, für die die privaten Vermittler tätig werden, weiterhin Kunden der Arbeitsämter, bei denen sie arbeitslos gemeldet sind. Den Arbeitsämtern obliegt es, für die bei ihnen gemeldeten Arbeitslosen auch den Vermittlungsprozess bei den privaten Vermittlern zu beobachten. Zeigen Arbeitslose bei den privaten Vermittlern negative Verhaltensweisen und kommen daher Zweifel an ihrer Verfügbarkeit auf, überprüft das Arbeitsamt die Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit dieser Arbeitslosen, z. B. durch den Einsatz von Trainingsmaßnahmen.

32. Abgeordneter **Wolfgang Meckelburg** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung die von Bundeskanzler Gerhard Schröder auf dem Kongress des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) am 4. Februar 2002 getroffene Aussage bestätigen, wonach die Finanzierung der Arbeitslosenhilfe aus den Lohnnebenkosten und nicht aus Steuermitteln finanziert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 21. Februar 2002

Die Ausgaben für die Arbeitslosenhilfe als passive Transferleistung erbringt der Bund aus Steuermitteln. Im Mittelpunkt der Betreuung der Arbeitslosenhilfebezieher durch die Bundesanstalt für Arbeit steht jedoch deren schnellstmögliche Integration in das Erwerbsleben. Die dafür notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung werden aus dem beitragsfinanzierten Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit erbracht. Das wiederum hat Auswirkungen auf die Höhe der Lohnnebenkosten. Auf diese Problematik wollte der Bundeskanzler hinweisen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

33. Abgeordnete **Ilse Aigner** (CDU/CSU)

Welche militärischen und wirtschaftlichen Gründe waren ausschlaggebend, die Entscheidung, das Fernmeldebataillon Dillingen zu schließen, zu ändern und dafür das Fernmeldebataillon am Standort Murnau aufzulösen, und wie stellt sich der Sanierungsbedarf bzw. Bauzustand bei beiden Standorten dar?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 19. Februar 2002

Mit dem Ressortkonzept Stationierung vom 16. Februar 2001 wurden folgende Entscheidungen getroffen und veröffentlicht:

a) Das Fernmeldebataillon 230 in Dillingen bleibt erhalten.

b) Das Gebirgsstabsfernmeldelehrbataillon 8 in Murnau wird aufgelöst, die dortige Liegenschaft aufgegeben.

c) Die Fernmeldeschule und Fachschule des Heeres für Elektrotechnik wird aus Feldafing/Pöcking an einen noch zu bestimmenden Standort in Bayern verlegt. Wegen des funktionalen Zusammenhanges mit dem Fernmeldebataillon und der Nähe zu Dillingen wird dabei mit Priorität Günzburg untersucht.

Von der ursprünglichen, mit dem „Entwurf des Ressortkonzept Stationierung“ vom 29. Januar 2001 bekannt gegebenen Absicht, das Fernmeldebataillon 230 in Dillingen aufzulösen, wurde Abstand genommen.

Entsprechend stellt sich die Frage nach Sanierungsbedarf für Murnau nicht mehr.

34. Abgeordnete **Ilse Aigner** (CDU/CSU)

Welche militärischen Gründe (außer der Nähe zu einem Fernmeldebataillon) gibt es für eine Verlegung der Fernmeldeschule des Heeres von Feldafing/Pöcking nach Günzburg, Dillingen, Donauwörth oder einen anderen Standort, und sind bei diesen Standorten ausreichend Grundstücksflächen in öffentlicher Hand vorhanden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 19. Februar 2002

Die FmS/FSHEIT ist gegenwärtig in zwei räumlich voneinander getrennten Liegenschaften in Feldafing und Pöcking untergebracht. Die Liegenschaft in Feldafing verfügt über Infrastruktur, die im Falle des Verbleibs der Schule mit erheblichen Mitteln angepasst bzw. saniert werden müsste.

Deshalb wurde bereits in den 90er Jahren an eine Verlegung der Schule gedacht. Im Zuge der Ressortentscheidung vom Februar 2001 überwogen die Argumente, die für eine Verlegung angesichts des in Feldafing/Pöcking identifizierten Infrastrukturbedarfes in einen bedarfsgerechten, künftigen Ansprüchen genügenden, modernen Schulneubau sprachen.

In Verbindung mit dem in Dillingen stationierten Fernmeldebataillon 230 ergab sich wegen der räumlichen Nähe Günzburg als mit Priorität zu untersuchenden Standort für eine Verlegung.

An den Standorten Günzburg, Dillingen und Donauwörth sind zwar zurzeit noch keine ausreichenden Grundstücksflächen in öffentlicher Hand vorhanden. Jedoch ist der Erwerb zusätzlicher Flächen in dem erforderlichen Umfange möglich.

35. Abgeordnete **Ilse Aigner** (CDU/CSU)

Wie hoch sind die zusätzlichen Kosten, die durch eine Verzögerung der geplanten und unabwendbar notwendigen Sanierungsarbeiten, unabhängig von der momentan geplanten Verlegung, an den Lehrsaalgebäuden und der Abwasserentsorgung der Fernmeldeschule Feldafing entstanden sind bzw. noch entstehen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 19. Februar 2002

In Anbetracht der anstehenden Entscheidung zur Stationierung der FmS/FSHEIT wird derzeit untersucht, ob und ggf. in welchem Umfange Sanierungsarbeiten durchzuführen sind. Im Hinblick auf die Sanierung der Abwasserentsorgung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Gegenwärtig wird geprüft, welche Maßnahmen erforderlich sind, um

den gesetzlichen Verpflichtungen in der – im Falle einer Aufgabe der Liegenschaft – verbleibenden Nutzungsdauer Rechnung zu tragen.

36. Abgeordnete **Ilse Aigner** (CDU/CSU)

Ist nach jetzigen Erkenntnissen ein Lehrbetrieb nach dem 1. Januar 2003 in der Fernmeldeschule Feldafing sichergestellt, und wann ist der letztmögliche Zeitpunkt, mit den Sanierungsarbeiten bzw. dem Bau von Lehrsaalersatzflächen zu beginnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 19. Februar 2002

Ob und ggf. in welchem Rahmen Sanierungsarbeiten zur Sicherstellung eines, wenn auch eingeschränkten Lehrbetriebs ab dem 1. Februar 2003 durchzuführen sind, hängt von den zurzeit laufenden Untersuchungen ab.

37. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie verteilen sich die Bestände der zum Export vorgesehenen Altbestände der Bundeswehr nach Art und Stückzahl auf die vom UN-Waffenregister erfassten bzw. nicht erfassten Kategorien?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 24. Februar 2002

Von den zur Aussonderung anstehenden Altbeständen der Bundeswehr sind 19 Positionen den 7 Kategorien des Waffenregisters der Vereinten Nationen (UN) zurechenbar. Es handelt sich hierbei um insgesamt etwa 2 000 Waffensysteme und Großgerät.

Die restlichen 26 Positionen werden vom UN-Waffenregister nicht erfasst.

Konkrete Stückzahlen können nicht angegeben werden, da es sich auf Grund der Aussonderungsplanung um einen Vorgang handelt, der ständiger Veränderung unterliegt und bei einer eventuellen Abgabe an dritte Länder länderspezifisch differenziert werden muss.

38. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche einzelnen Staaten haben bzw. sollen über die Militärattachés entsprechende Angebotslisten zum Kauf von Altwaffen der Bundeswehr erhalten, und inwieweit differieren die Angebote von Land zu Land?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 26. Februar 2002

Die Zusammenstellung wurde – ohne formalen Angebotscharakter – zu dem Zweck übersandt, mögliches Interesse am Erwerb in den Gastländern zu sondieren. Sie erhielten die Verteidigungsattachés in:

- NATO- und EU-Staaten
- den gemäß den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 gleichgestellten Staaten
- Staaten, mit denen Rüstungsabkommen bestehen
- einigen sonstigen Staaten.

Die Zusammenstellung der Länder und des jeweiligen Materials wurde nach ressortinterner Prüfung des BMVg auf Grundlage der Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes und des Außenwirtschaftsgesetzes sowie unter Berücksichtigung der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000 und im Licht der aktuellen Rüstungsexportpraxis der Bundesregierung für jedes Land individuell erarbeitet.

39. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beruhen die Angebotslisten für die Veräußerung der Altwaffen der Bundeswehr auf Beratungen oder Entscheidungen des Bundessicherheitsrates, und wie beurteilt die Bundesregierung, dass potentielle Empfängerstaaten mit der Unterbreitung von Veräußerungslisten für Altwaffen der Bundeswehr auch verbindliche Erwartungen an die tatsächliche Genehmigung der Lieferung durch die Bundesregierung verknüpfen könnten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 26. Februar 2002

Den Verteidigungsattachés wurde aufgegeben, bei der Sondierung den Interessenten den Vorbehalt einer abschließenden Exportentscheidung der Bundesregierung in jedem Einzelfall zu verdeutlichen. Die Botschaften und Verteidigungsattachés in den Nicht-NATO/EU- und gleichgestellten Staaten wurden zunächst ergänzend angewiesen, Sondierungen im Gastland anhand der Zusammenstellung erst nach weiterer Weisung einzuleiten. Hierzu berät sich das BMVg zurzeit mit den betroffenen Ressorts. Damit sind Entscheidungen des Bundessicherheitsrates nicht präjudiziert.

40. Abgeordneter **Otto Bernhardt** (CDU/CSU)

Beabsichtigt das Bundesministerium der Verteidigung, gemäß einer Pressemeldung der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung, die Schließung des Bundeswehrbekleidungszentrums in Rendsburg?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 26. Februar 2002

Im Rahmen der Reform soll die Bundeswehr im Interesse größtmöglicher betrieblicher Effizienz von Aufgaben befreit werden, die nicht zu ihren Kernfähigkeiten gehören.

Als mögliches Aufgabengebiet wurde u. a. die Bewirtschaftung der Bekleidung der Bundeswehr identifiziert. Die Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (GEBB) hat hierzu ein Konzept erarbeitet, das die Teilprivatisierung dieser Aufgabe als wirtschaftlichste Lösung vorschlägt, und empfiehlt, sie einer privatrechtlichen Gesellschaft zu übergeben.

Die Wirtschaftlichkeit wurde mit der gemäß § 7 BHO vorgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung belegt; der Vorschlag liegt dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vor.

In dieser Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde u. a. auf Grund der Berechnung der erforderlichen Vorratshöhen an Bekleidung festgestellt, dass die Lagerkapazität im Hochregallager nur eines Bekleidungszentrums ausreichen würde. Die Bundeswehr betreibt zurzeit je ein Bekleidungszentrum in Wildflecken und Rendsburg. Modellhaft wurde für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die Schließung des Bekleidungszentrums Rendsburg angenommen, da dieses zum einen noch nicht endgültig fertiggestellt ist und zum anderen eine verhältnismäßig periphere Lage besitzt.

Über die tatsächliche Nutzung von Lagerflächen wird erst abschließend entschieden werden, wenn ein Partner für die Gründung der vorgeschlagenen Gesellschaft gefunden ist. Hierzu findet ein Ausschreibungsverfahren statt.

41. Abgeordneter **Otto Bernhardt** (CDU/CSU)

Falls ja, welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu treffen, um die bei einer Schließung frei werdenden Gebäude, die erst vor etwa zwei Jahren mit einem Aufwand von ca. 40 Mio. DM errichtet wurden, einer sinnvollen Verwendung zuzuführen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 26. Februar 2002

Für den Fall der Schließung ist die Art der Anschlussnutzung offen und wäre im Rahmen der Verwertung auch mit Blick auf potenzielle Interessenten und Nachnutzer zu prüfen.

42. Abgeordneter
Otto Bernhardt
(CDU/CSU)

Welche Verwendung sieht die Bundesregierung im Falle einer Schließung für die ca. 50 Mitarbeiter vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 26. Februar 2002

Bei einer eventuellen Schließung ist, wie bei allen anderen Vorhaben, die den Abbau von Personal der Bundeswehr zur Konsequenz haben, gesichert, dass dieser sozialverträglich erfolgen wird. Entsprechende Personalabbaukonzepte unter Berücksichtigung des „Tarifvertrages über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr“ werden für die betroffenen Standorte erarbeitet.

43. Abgeordneter
Klaus-Jürgen Hedrich
(CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung bei der Festlegung des zukünftigen Standortes der derzeit bei der Technischen Schule der Luftwaffe 3 angesiedelten Brandschutzausbildung berücksichtigen, dass durch die beschlossene Auflösung der Standortverwaltung in Faßberg bereits 50 zivile Arbeitsplätze am Standort wegfallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 25. Februar 2002

Die Zielsetzung, zweckmäßige und effiziente Streitkräftestrukturen zu erreichen, hat für den Bereich der Brandschutzausbildung ergeben, dass eine Zusammenfassung bisher verteilter Ausbildung ein erhebliches finanzielles Einsparpotenzial in sich birgt. Darüber hinaus würde der Verzicht auf die Fortführung der Brandschutzausbildung in Faßberg den Bedarf an neu zu schaffender Infrastruktur im Rahmen geplanter Zustationierung in Faßberg reduzieren und so den geplanten Aufwuchs von zirka 1 800 auf zirka 2 100 Bundeswehrangehörige erleichtern. Eine endgültige Entscheidung zur Verlagerung der Brandschutzausbildung ist derzeit noch nicht gefallen. Bei der Prüfung der Realisierung wird selbstverständlich der Aspekt der Sozialverträglichkeit berücksichtigt.

44. Abgeordneter
Klaus-Jürgen Hedrich
(CDU/CSU)

Berücksichtigt die Bundesregierung die im Vergleich zum konkurrierenden Standort zentrale Lage Faßbergs, und welche zeitliche Perspektive hat die Bundesregierung bei der Entscheidung über den Standort der Brandschutzausbildung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 25. Februar 2002

Bei der Entscheidung über die Brandschutzausbildungsstätte müssen neben dem möglichen Stationierungsort auch andere Aspekte wie Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und vorhandene Ausbildungsmöglichkeiten sowie deren Aufwuchspotenzial berücksichtigt werden. Es ist nach Abschluss der laufenden Untersuchungen beabsichtigt, noch im I. Quartal dieses Jahres eine Entscheidung herbeizuführen.

45. Abgeordnete **Susanne Jaffke** (CDU/CSU)

Ist es richtig, dass die Standortverwaltungen im Bereich operatives Liegenschaftswesen der Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (GEBB) unterstellt wurden, und wenn ja, treffen diese Entscheidungen auch für die Standortverwaltungen Neubrandenburg, Torgelow und Eggesin zu?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 19. Februar 2002

Die Liegenschaften der Bundeswehr sollen künftig durch privatrechtliche Gesellschaften bewirtschaftet werden. Es ist beabsichtigt, dass die Dienstleistungsgesellschaften einen großen Teil des bisher mit der Liegenschaftsbetreuung beschäftigten Zivilpersonals der Wehrverwaltung übernehmen. Das gilt auch für das Personal der Standortverwaltungen Neubrandenburg und Torgelow.

46. Abgeordnete **Susanne Jaffke** (CDU/CSU)

Inwiefern will die Bundesregierung an diesen Standorten die bisherigen Ausbildungsplätze in Anzahl und Qualität sicherstellen und erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin rigitte Schulte vom 19. Februar 2002

Es wird sichergestellt, dass die bereits bestehenden 54 Ausbildungsverpflichtungen – 33 in Neubrandenburg und 21 in Torgelow – von Seiten der Bundeswehr im Verbund mit der Gesellschaft oder anderen Ausbildungsträgern zu Ende geführt werden. Der Abschluss neuer Ausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn August/September 2002 kann erst erfolgen, wenn die Kammern die Eignung der zu gründenden Gesellschaft als Ausbildungsstätte festgestellt haben.

47. Abgeordnete **Susanne Jaffke** (CDU/CSU)

Wie viel ziviles Personal an den Standorten Neubrandenburg und Torgelow ist davon betroffen und in Kenntnis gesetzt worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 19. Februar 2002

In der Liegenschaftsbearbeitung der Standortverwaltung (StOV) Neubrandenburg sind 224 zivile Mitarbeiter beschäftigt; bei der StOV Torgelow 170. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine einzelfallbezogene Unterrichtung der Beschäftigten über die konkreten Auswirkungen des geplanten Liegenschaftsmanagements wegen fehlender Organisationsentscheidungen noch nicht möglich.

48. Abgeordnete **Susanne Jaffke** (CDU/CSU)

Wie viel ziviles Personal an den Standorten Neubrandenburg und Torgelow ist von Entlassung beziehungsweise Umsetzung betroffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 19. Februar 2002

Betriebsbedingte Beendigungskündigungen aufgrund von Organisationsmaßnahmen/Privatisierungsvorhaben sind ausgeschlossen. Die sozialverträgliche Unterbringung der strukturbetroffenen Arbeitnehmer richtet sich nach dem „Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr (TV UmBw)“ vom 18. Juli 2001.

49. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Berechnung des Bundesrechnungshofes in seinem Bericht zum Transportflugzeug, wonach die Luftfahrzeugprogramme der Bundeswehr (EF 2000, UH-Tiger und NH-90 und FTA incl. Ausrüstung und Bewaffnung) jährliche Spitzenbelastungen von bis zu 3,204 Mrd. Euro in zukünftigen Haushalten erreichen werden, und wie wird die Bundesregierung im Haushalt Vorsorge treffen, dass es nicht zu Verdrängungseffekten kommt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 22. Februar 2002

Die Bundesregierung teilt die Berechnungen des Bundesrechnungshofes mit einer Spitzenbelastung des Kapitels 14 19 nicht. Der Rechnungshof datiert diese auf den Zeitraum 2010 bis 2012, für den es erst mit dem Haushalt 2006 eine realistische Finanzplanung geben kann.

50. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Welche anderen Investitionsvorhaben (unter Vertrag und geplant), insbesondere aus den Bereichen Heer und Marine, müssen zu diesen 3,204 Mrd. Euro aus dem Bereich Luftfahrt hinzugerechnet werden, und wie ist Vorsorge getroffen, dass die haushaltsmäßigen Vorgaben diesen Planungen entsprechen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 22. Februar 2002

Für den Zeitraum nach 2008 bestehen nur bei der Luftfahrtausrüstung feste vertragliche Verbindungen.

Neue Investitionsvorhaben werden entsprechend des neuen Aufgabenspektrums der Bundeswehr im Rahmen der jeweiligen Finanzplanung aufgenommen.

51. Abgeordneter **Dr. Karl A. Lamers (Heidelberg)** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung den durch die Presse bekannt gewordenen Sachverhalt bestätigen, dass 2001 nicht mehr benötigte Bundeswehr-Hubschrauber für 100 000 DM pro Stück verkauft wurden, obwohl diese auf dem zivilen Markt einen Marktwert von jeweils 1,5 Mio. DM (ca. 800 000 Euro) haben (vgl. DER SPIEGEL 2/2002)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 19. Februar 2002

Die Pressemeldungen sind hinsichtlich der Höhe des Verkaufspreises (100 000 DM pro Hubschrauber Bo-105) zutreffend. Es handelte sich um den auf dem zivilen Markt erzielbaren Preis, der damit den Verkehrs- oder Marktwert darstellt. Insoweit kann ein Marktwert auf dem zivilen Markt von 1,5 Mio. DM (rund 767 000 Euro) nicht bestätigt werden.

Der erzielte Preis ergab sich im Wettbewerb auf Grund der von der VEBEG durchgeführten breiten Ausschreibung im Bundesausschreibungsblatt, Internet und der einschlägigen Fachpresse.

52. Abgeordneter **Dr. Gerd Müller** (CDU/CSU)

Welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass die Bundesregierung als Entscheidungsgrundlage für die Verlegung der Schule für Feldjäger von Sonthofen nach Hannover die zu veranschlagenden Kosten für Sanierung und Anpassung der Generaloberst-Beck-Kaserne Sonthofen stets mit 100 Mio. DM angesetzt hat, obwohl eine Kostenschätzung des staatlichen Hochbauamtes

Kempten jetzt einen Sanierungs- und Modernisierungsbedarf in Höhe von 59,65 Mio. DM ergibt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 19. Februar 2002

An der Entscheidung, die Schule für Feldjäger und Stabsdienst aus der Generaloberst-Beck-Kaserne in Sonthofen nach Hannover in die Emmich-Cambrai-Kaserne zu verlegen, wird festgehalten, da sich die Entscheidungsgrundlage auch angesichts der Kostenaktualisierung durch das Staatliche Hochbauamt Kempten (SHBA) nicht geändert hat. Die Kosten für die Sanierung und Anpassung der Generaloberst-Beck-Kaserne wären bei einem Verbleib der Schule am jetzigen Standort mit annähernd 44 Mio. Euro zu veranschlagen. Diese Summe basiert zum einen auf dem in das Unterbringungsfachinformationssystem (UFIS) für Infrastrukturmaßnahmen im Jahr 1999 eingeplanten Mittelansatz in Höhe von ca. 30 Mio. Euro, zum anderen auf einem zwar noch nicht in UFIS eingebrachten, jedoch festgestellten zusätzlich erforderlichen Mittelbedarf für infrastrukturelle Maßnahmen in Höhe von ca. 14 Mio. Euro.

Die Kostenaktualisierung des SHBA Kempten lässt diese letztgenannte Summe außer Acht und ist insoweit unvollständig.

53. Abgeordneter **Dr. Gerd Müller** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung angesichts der Kosten von ca. 90 Mio. DM, die der Ausbau und Umzug in die Emmich-Cambrai-Kaserne von Hannover verursacht, bereit, die Verlegung der Schule von Sonthofen nach Hannover erneut zu überprüfen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 19. Februar 2002

Bei der Emmich-Cambrai-Kaserne handelt es sich um die bisherige Offizierschule des Heeres, die alle notwendige Schulinfrakstruktur besitzt. Die Nutzung als Schule für Feldjäger und Stabsdienst erfordert eine erheblich geringere Summe als die Instandsetzung der Generaloberst-Beck-Kaserne in Sonthofen.

In der bilanzierenden Betrachtung stehen der genannten Summe für Infrastrukturmaßnahmen in der Generaloberst-Beck-Kaserne Kosten für Anpassungsmaßnahmen in der Emmich-Cambrai-Kaserne in Höhe von geschätzt ca. 15 Mio. Euro gegenüber. Der Infrastrukturbedarf in der Emmich-Cambrai-Kaserne im Einzelnen wird derzeit durch eine Arbeitsgruppe ermittelt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die bisher veranschlagten Kosten so erhöhen, dass dadurch die Wirtschaftlichkeit der Verlegung der Schule für Feldjäger und Stabsdienst in Frage gestellt werden könnte.

54. Abgeordneter
Winfried Nachtwei
(BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Tiefflugstunden wurden in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1995 bis 2001 von der Bundeswehr bzw. von den Alliierten mit strahlgetriebenen Flugzeugen in den verschiedenen Höhenbändern jährlich geflogen, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die mit den militärischen Tiefflügen einhergehenden erheblichen Belastungen für die Bevölkerung weiter zu reduzieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 18. Februar 2002

Die mit strahlgetriebenen Kampfflugzeugen durchgeführten Tiefflugstunden sind für den vorgegebenen Zeitraum in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, aufgeschlüsselt nach:

– Tiefflugstunden der Bundeswehr und alliierten Streifkräfte zwischen 1 500 und 1 000 Fuß (zirka 450 und 300 m) über Grund

– Tiefflugstunden der Bundeswehr und alliierten Streitkräfte unter 1 000 Fuß (zirka 300 m) über Grund im Rahmen des vom Bundesminister der Verteidigung gebilligten Kontingentes für Technische Flüge der Bundeswehr, Ausbildung der deutschen Einsatzkräfte, NATO-Übungen und Flüge im Rahmen des „Tactical-Leadership-Programme (TLP)“ der NATO.

	1995	**1996**	**1997**	**1998**	**1999**	**2000**	**2001**
1 500 bis 1 000 Fuß	**12 871**	**12 192**	**11 152**	**13 608**	**12 517**	**12 386**	**11 640**
Bundeswehr	7 271	6 422	6 134	7 723	6 674	6 809	6 583
Alliierte	5 600	5 770	5 018	5 885	5 843	5 577	5 057
< 1 000 Fuß	**1 160**	**1 255**	**1 445**	**942**	**1 245**	**1 195**	**1 025**
Bundeswehr[1])	756	1 015	1 075	810	946	918	731
Alliierte & Bw[2])	404	240	370	132	299	277	294
Gesamt	**14 031**	**13 447**	**12 597**	**14 550**	**13 762**	**13 581**	**12 665**

[1]) Technische Flüge und Ausbildung der Einsatzkräfte (nur Bundeswehr).
[2]) NATO-Übungen und TLP einschließlich Beteiligung der Bundeswehr.

Hinsichtlich der Möglichkeiten einer weiteren Reduzierung der Tiefflugbelastung verweise ich auf meine Antwort vom 5. Mai 2000 zu Ihrer diesbezüglichen Frage (Bundestagsdrucksache 14/3615 Frage 39). Der Sachstand ist unverändert.

55. Abgeordneter
Günther Friedrich Nolting
(FDP)

Wie viele Dienstposten in der Besoldungsgruppe B wird es in der künftigen Struktur der Bundeswehr im Vergleich zu der bisher gültigen geben, und wie sind diese den Organisationsbereichen zugeordnet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 19. Februar 2002

In der derzeitigen Bundeswehrstruktur sind insgesamt 369 militärische Dienstposten der Besoldungsordnung B eingerichtet. Die Zielstruktur im militärischen Bereich soll 410 Dienstposten der Besoldungsordnung B vorsehen. Die Zuordnung zu den militärischen Organisationsbereichen und die Verteilung auf die einzelnen Besoldungsgruppen ist entsprechend der nachfolgenden Übersicht geplant.

Der Aufwuchs an „B-Dienstposten“ in den militärischen Organisationsbereichen ergibt sich aus der Anpassung der Streitkräfte an die geänderten Aufgaben und die daraus entstehenden höheren Anforderungen. Die von der Bundesregierung eingegangenen internationalen Verpflichtungen und die damit einhergehende Erweiterung der geforderten Fähigkeitsprofile – als Stichworte nenne ich „Defence Capabilities Initiative“ der NATO und „European Headline Goal“ – führen zu einer verstärkten Ausrichtung auf Einsatzaufgaben. Die Umsetzung der veränderten und qualitativ gestiegenen internationalen Verpflichtungen, eine daraus resultierende zunehmende Multinationalität und breitere Interessenvertretung bedingen personalstrukturelle Anpassungen insbesondere im hohen Qualifikationsbereich.

Übersicht über Dienstposten (DP) der Besoldungsordnung B in der gültigen und künftigen Bundeswehrstruktur

1. derzeitige Struktur[1)]

Besoldungs-gruppe	Heer	Luftwaffe	Marine	Zentraler Sanitätsdienst Bw	Streitkräfte-basis[2)]	Summe
B 10	–	–	–	–	2	**2**
B 9	7	4	1	–	2	**14**
B 7	15	10	3	1	13	**42**
B 6	69	17	7	6	30	**129**
B 3	79	26	19	10	48	**182**
Gesamt	**170**	**57**	**30**	**17**	**95**	**369**

2. künftige Struktur[1)]

Besoldungs-gruppe	Heer	Luftwaffe	Marine	Zentraler Sanitätsdienst Bw	Streitkräfte-basis	Summe
B 10	–	–	–	–	2	**2**
B 9	5	3	1	1	4	**14**
B 7	11	8	2	2	19	**42**
B 6	50	15	8	9	37	**119**
B 3	49	31	15	34	104	**233**
Gesamt	**115**	**57**	**26**	**46**	**166**	**410**

[1)] DP der Inspekteure sind nicht enthalten; das BMVg ist insgesamt nicht berücksichtigt. Generals-/Admirals-DP auf der Basis der Sts-Entscheidung vom 18. Mai 1999 (zu 1.) bzw. der BM-Entscheidung vom 5. April 2001 (zu 2.).

[2)] Name wegen der Vergleichbarkeit verwendet, Bereich der Zentralen Militärischen Dienststellen der Bundeswehr (ZMilDBw) in der Übergangsphase zur Streitkräftebasis.

56. Abgeordnete **Marita Sehn** (FDP)	Trifft es zu, dass das Bundesministerium der Verteidigung für den Standort Traben-Trarbach geplante Baumaßnahmen zwischenzeitlich gestoppt hat, und wenn ja, warum wurden diese Investitionen gestoppt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 22. Februar 2002

Vor dem Hintergrund der laufenden Untersuchungen zur Neustrukturierung des Geoinformationswesens der Bundeswehr (GeoInfoWBw) und zur Vermeidung von Fehlinvestitionen wurde die einzige für das Amt für Wehrgeophysik (AWGeophys) in Traben-Trarbach geplante Baumaßnahme „Zubauten" im Dienstgebäude des AWGeophys (Mont Royal) mit einem Kostenvolumen von ca. 2,4 Mio. Euro im Rahmen der Herbstfortschreibung 2001 zunächst aus der mittelfristigen Finanzplanung in die Langfristplanung verschoben. Nach weiterer Konkretisierung der Planung des neuen Amtes für Geoinformationswesen der Bundeswehr (AGeoBw) wird zu entscheiden sein, ob diese Maßnahme noch erforderlich ist.

57. Abgeordnete **Marita Sehn** (FDP)	Welche langfristige Perspektive hat die Bundesregierung für den Bundeswehrstandort Traben-Trarbach?

58. Abgeordnete **Marita Sehn** (FDP)	Wie hoch sind nach Ansicht der Bundesregierung die wirtschaftlichen Einbußen für die Region bei einer Schließung des Bundeswehrstandortes Traben-Trarbach?

59. Abgeordnete **Marita Sehn** (FDP)	Welche Kompensationsmaßnahmen plant die Bundesregierung im Falle einer Schließung des Standortes Traben-Trarbach, um Nachteile für diese strukturschwache Region auszugleichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 22. Februar 2002

Am Standort Traben-Trarbach wird wie im Ressortkonzept Stationierung vom 16. Februar 2001 veröffentlicht und in der Weisung für die Einrichtung und Aufstellung des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr vom 24. November 2001 ausgeführt, festgehalten.

60. Abgeordneter
Werner
Siemann
(CDU/CSU)

In welcher Höhe sind tatsächlich Einsparungen nach bisher einjähriger Laufzeit des privaten Betriebs des Gefechtsübungszentrums Altmark der Bundeswehr erzielt worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 19. Februar 2002

Der Betrieb wurde für die Dauer der Vertragslaufzeit (1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2003) auf den in der Erprobungsphase erhobenen Daten durch einen Externen (Fa. CONET) hochgerechnet und mit den Kosten verglichen, die der Bundeswehr entstanden wären, wenn der Betrieb durch eigene Kräfte durchgeführt worden wäre.

In letzterem Fall hätte die Bundeswehr rund 8,2 Mio. Euro mehr aufwenden müssen.

Darüber hinaus konnten durch Einstellung der Ausbildung auf dem Truppenübungsplatz Shilo (Kanada), die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Aufbau des Gefechtsübungszentrums steht, Kosten in Höhe von ca. 30 Mio. Euro (ca. 59 Mio. DM) pro Jahr eingespart werden.

Durch die Aufgabe der Ausbildung im CMTC auf dem Truppenübungsplatz Hohenfels, die ebenfalls im Zusammenhang mit dem Aufbau des Gefechtsübungszentrums zu sehen ist, werden weitere ca. 10 Mio. Euro (ca. 20 Mio. DM) eingespart.

61. Abgeordneter
Werner
Siemann
(CDU/CSU)

Ist es zutreffend, dass die über den Personalgestellungsvertrag zwischen dem Bund und einer privaten Gesellschaft abgestellten Mitarbeiter der Bundeswehr nicht gemäß den geltenden Tätigkeitsbeschreibungen eingesetzt werden und oft nur unzureichend ausgelastet sind, auch weil deren Arbeiten von anderen Unterauftragnehmern erledigt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 19. Februar 2002

Die an die GÜZ-System-Management-Gesellschaft (GSMG) abgestellten ehemaligen Mitarbeiter der Standortverwaltung (StOV) werden nach den geltenden Tätigkeitsbeschreibungen eingesetzt. Dies wurde durch die StOV überprüft. Hierüber liegen auch keine Beanstandungen vor. Die heute geltenden Tätigkeitsbeschreibungen entsprechen natürlich nicht immer den Tätigkeiten, die diese Mitarbeiter früher wahrgenommen haben, entsprechen aber grundsätzlich ihrem Beruf und damit ihren Fähigkeiten. Es ist nicht bekannt, dass die geltenden Tätigkeitsbeschreibungen nicht eingehalten würden.

Die Auslastung der Mitarbeiter richtet sich nach dem Übungsablauf, der Wirtschaftlichkeit. Überstunden werden vermieden. Die Auslastung entspricht dem Tarifvertrag.

Teilweise werden Leistungen an andere Unterauftragnehmer vergeben, weil z. B. die ehemaligen Mitarbeiter der StOV die modernen, angeschafften Geräte/Kraftfahrzeuge nicht mehr instand setzen können.

62. Abgeordneter **Werner Siemann** (CDU/CSU)

Wie werden die sog. Betriebskostenpauschalen für Energie, Wasser, Telekom und Reinigung sowie die Nutzung der Gebäude-, Büro- und Freiflächen des Gefechtsübungszentrums mit den Unterauftragnehmern dieser privaten Gesellschaft abgerechnet, und ist es zutreffend, dass für die Erbringung von bestimmten Leistungen die sog. Stundenverrechnungssätze gegenüber dem Bund deutlich höher als die ortsüblichen Stundenverrechnungssätze angesetzt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 19. Februar 2002

Die GÜZ-System-Management-Gesellschaft (GSMG) ist eine Betreibergesellschaft, die sich aus den Firmen des Konsortiums GÜZ gebildet hat (STN/ATLAS – EADS/DORNIER – DIEHL).

63. Abgeordneter **Werner Siemann** (CDU/CSU)

Ist es zutreffend, dass diese Gesellschaft zurzeit Liquiditätsprobleme hat, und falls ja, wie sollen diese behoben werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 19. Februar 2002

Der Geschäftsführer der GSMG hat am 18. Februar 2002 auf Befragen noch einmal erklärt, dass die Liquidität der Gesellschaft in jeder Hinsicht gegeben ist.

64. Abgeordneter **Dr. Guido Westerwelle** (FDP)

Welcher Standort ist zukünftig für das Evangelische Kirchenamt der Bundeswehr vorgesehen, und wie tritt die Bundesregierung Befürchtungen der Beschäftigten hinsichtlich einer eventuellen Verlegung des Standortes entgegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 19. Februar 2002

In Artikel 14 des „Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge“ (Militärseelsorgevertrag vom 22. Februar 1957) wurde für das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr der Sitz des Bundesministeriums der Verteidigung bestimmt. Das war nach den damaligen Gegebenheiten allein Bonn. Das Bundesministerium der Verteidigung verfügt nach dem Berlin/Bonn-Gesetz über zwei Dienstsitze. Eventuelle Befürchtungen der Beschäftigten hinsichtlich einer Verlegung des Standortes sind gegenstandslos, da es keine konkreten Überlegungen gibt, den Sitz des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr am ersten Dienstsitz des Bundesministeriums der Verteidigung zu verändern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

65. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Bedarf an sowie über die tatsächlich besetzten Stellen mit Pflegefachkräften in der ambulanten Versorgung bei zu pflegenden Patientinnen und Patienten, insbesondere in den neuen Bundesländern, vor, bzw. welche Maßnahmen wird die Bundesregierung einleiten, um neueste Erkenntnisse zu erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Schaich-Walch vom 27. Februar 2002

Nach den Ergebnissen der 1999 erstmals vom Statistischen Bundesamt erhobenen Pflegestatistik nach § 109 SGB XI waren Ende 1999 in Deutschland rd. 184 000 Personen bei ambulanten Pflegediensten beschäftigt, davon rd. 29 000 in den neuen Ländern. Die Beschäftigten waren in der Regel nicht ausschließlich für die Pflegeversicherung tätig, sondern erbrachten auch Leistungen der häuslichen Krankenpflege. Von den rd. 184 000 Beschäftigten bei ambulanten Pflegediensten waren rd. 88 500 Pflegefachkräfte i. S. d. § 71 Abs. 3 SGB XI. Davon waren wiederum rd. 16 500 in ambulanten Pflegediensten der neuen Länder tätig.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Hinblick auf den künftigen Bedarf an Pflegekräften eine Umfrage an die Länder gerichtet. Diese Umfrage hat ergeben, dass die Länder aufgrund der demografischen Entwicklung mit einer steigenden Nachfrage nach Versorgungsleistungen und infolgedessen mit einem steigenden Bedarf an Pflegefachkräften rechnen. Konkrete Angaben zum zukünftigen Bedarf an Pflegefachkräften konnten von den neuen Ländern wegen der komplexen Zusammenhänge mit anderen Faktoren nicht gemacht werden.

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung besteht vor allem in den neuen Ländern ein rechnerisches Überangebot an Pflegefachkräften. Auf der anderen Seite können sich regional und in begrenztem Umfang Engpässe bei der Rekrutierung von ausgebildeten Pflegekräften ergeben. Die Daten der Bundesanstalt für Arbeit (BA) deuten jedoch nicht auf einen bundesweiten Fachkräftemangel im Pflegebereich hin.

Für die neuen Länder wies die Statistik der BA im Monat Dezember 2001 rd. 4 300 arbeitslose Krankenschwestern/-pfleger aus, denen rd. 870 gemeldete offene Stellen gegenüberstanden. Bei den Altenpflegern bzw. Altenpflegerinnen (einschließlich Helfern bzw. Helferinnen in der Altenpflege) waren es rd. 4 400 Arbeitslose und 700 offene Stellen. Für die in den neuen Ländern rd. 4 800 arbeitslosen Helfern bzw. Helferinnen in der Krankenpflege waren den Arbeitsämtern sogar nur rd. 150 offene Stellen gemeldet (siehe Tabelle 1).

Bei der Gewinnung von qualifiziertem Nachwuchs und der Ausbildung von Pflegekräften nimmt die Förderung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III einen bedeutenden Stellenwert ein. Im Bereich des Gesundheitswesens und der Sozialpflege traten von Januar 2000 bis Dezember 2000 rd. 18 650 Teilnehmer in von der BA geförderte Maßnahmen zum Nachholen eines Berufsabschlusses in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Umschulung) ein, davon rd. 8 000 im Bereich der Altenpflege (siehe Tabelle 2). Es kann davon ausgegangen werden, dass ein erheblicher Teil des Arbeitskräftebedarfs durch Absolventen der von den Arbeitsämtern geförderten Maßnahmen abgedeckt wird.

Um die Vermittlungssituation gerade für die qualifizierten Pflegeberufe positiv zu beeinflussen, sind eine Reihe von Arbeitsmarktpartnerschaften eingerichtet worden, z. B. München/Berlin, München/Chemnitz sowie Freising/Bautzen. Im Rahmen dieser Partnerschaften finden u. a. mehrmals jährlich Berufsbörsen/Vermittlungsbörsen statt. Auch besteht seit Frühjahr 2000 für Arbeitgeber aus dem gesamten süddeutschen Raum die Möglichkeit, kostenlos Stellenanzeigen in der regionalen Ausgabe der Bild-Zeitung im Landesarbeitsamtsbezirk Sachsen-Anhalt-Thüringen zu schalten. Ansprechpartner für diese Aktion ist das Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt-Thüringen, bei dem die Koordination liegt.

Darüber hinaus bestehen zur Intensivierung und Verbesserung des Vermittlungsausgleichs Partnerschaften zwischen Arbeitsämtern aus unterschiedlichen Landesarbeitsamtsbezirken nicht nur zwischen „West- und Ostämtern“, sondern auch zwischen Arbeitsämtern in den alten Ländern.

Tabelle 1: Arbeitslose Pflegekräfte und offene Stellen (Stand: Dezember 2001)						
Beruf	***Deutschland***		***Bundesgebiet West***		***Bundesgebiet Ost***	
	Arbeitslose	***Stellen***	***Arbeitslose***	***Stellen***	***Arbeitslose***	***Stellen***
Krankenschwestern, -pfleger, Hebammen	15 677	6 820	11 384	5 954	4 293	866
Helfer bzw. Helferinnen in der Krankenpflege	18 318	1 573	13 485	1 429	4 833	144
Altenpfleger bzw. Altenpflegerinnen*)	22 316	6 270	17 886	5 577	4 430	693
Gesamt	56 311	14 663	42 755	12 960	13 556	1 703

*) Einschließlich Helfer bzw. Helferinnen in der Altenpflege.
Quelle: Bundesanstalt für Arbeit.

Tabelle 2: Eintritte von Teilnehmern in Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung – nach Schulungsziel und ausgewählten Merkmalen –						
Schulungsziel (Januar bis Dezember 2000)	***Eintritte insgesamt***			***darunter Frauen***		
	absolut	in %	darunter in Maßnahmen mit Abschluss in anerk. Ausbildungsberuf	absolut	in %	darunter in Maßnahmen mit Abschluss in anerk. Ausbildungsberuf
Teilnehmer FbW insgesamt	**551 534**	**100**	**100 019**	**271 870**	**49,3**	**47 146**
Gesundheitsdienstberufe	14 707	2,7	7 883	11 546	78,5	5 896
Sozialpflegerische Berufe	16 511	3,0	10 763	14 119	85,5	9 027
Gesundheitsdienst- und sozialpflegerische Berufe	**31 218**	**5,7**	**18 646**	**25 665**	**82,2**	**14 923**
darunter Altenpfleger	9 795	1,8	7 999	8 351	85,3	6 766

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit.

66. Abgeordneter
Dr. Hans Georg Faust
(CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über verzögerte Entgeltzahlungen seitens der gesetzlichen Krankenkassen an die Krankenhäuser für die Jahre 1998 bis 2001 vor, insbesondere über Höhe der Außenstände, Auswirkungen auf die Krankenhäuser bzw. Vergütungsansprüche der Beschäftigten und Begründungen seitens der gesetzlichen Krankenkassen für die verzögerten Zahlungen, vor, bzw. welche Maßnahmen wird die Bundesregierung einleiten, um neueste Erkenntnisse zu erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gudrun Schaich-Walch
vom 27. Februar 2002

Die mit der Frage verbundene Problematik wird deutlich anhand der Situation in Berlin, wie sie nachfolgend dargestellt wird.

Seit Sommer 1999 hat die Betriebskrankenkasse des Landes Berlin für ihre Versicherten bei Krankenhausbehandlungen in Berlin generell nur noch befristete Kostenübernahmeerklärungen abgegeben und die

späteren Krankenhausrechnungen nur bis zum Fristende bezahlt. Dies geschah in Abweichung von § 6 des zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und der Berliner Krankenhausgesellschaft gemäß § 112 SGB V geschlossenen Vertrages vom 1. November 1994 über die Allgemeinen Bedingungen der Krankenhausbehandlung, wonach Kostenübernahmeerklärungen grundsätzlich unbefristet ausgestellt werden. Die BKK Berlin begründete ihre Verfahrensweise mit durchgängig in allen Berliner Krankenhäusern festgestellten nicht erklärbaren überdurchschnittlichen Verweildauern. Auch war sie der Auffassung, die Krankenhäuser hätten in jedem Einzelfall die Notwendigkeit der stationären Behandlung über das jeweilige Fristende hinaus darzulegen und zu beweisen.

Auch die AOK Berlin hat seit Januar 2000 bei bestimmten Berliner Krankenhäusern nur noch befristete Kostenübernahmeerklärungen ausgestellt und dies mit „enorm vom Berliner und vom Bundesdurchschnitt abweichenden Liegezeiten“ der Patienten begründet.

Die von der BKK Berlin und der AOK Berlin praktizierte Verfahrensweise führte nach Angaben des Berliner Universitätsklinikums Charité bis zum Juni 2000 alleine dort zu Außenständen von rund 100 Mio. DM. Bei den übrigen Berliner Krankenhäusern summierten sich die offenen Forderungen zu diesem Zeitpunkt auf mehr als 24 Mio. DM.

Wegen der generellen Befristung von Kostenübernahmeerklärungen forderten die Berliner Krankenhausgesellschaft und mehrere Berliner Krankenhäuser von der Berliner Senatorin für Arbeit, Soziales und Frauen aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber der BKK des Landes Berlin und der AOK Berlin. Eine Klärung konnte aber letztlich erst gerichtlich erreicht werden.

Nachdem das Landessozialgericht (LSG) Berlin im März 2000 auf Klage mehrerer Krankenhäuser entschieden hatte, dass die Verwaltungspraxis der BKK Berlin eine Pflichtverletzung darstellt und damit rechtswidrig ist, hat nunmehr am 13. Dezember 2001 der 3. Senat des Bundessozialgerichts in einem Musterprozess die Revisionen der Betriebskrankenkasse des Landes Berlin gegen die Urteile des LSG Berlin in 3 Fällen zurückgewiesen.

Nach Auffassung des Bundessozialgerichts hat das LSG Berlin zu Recht entschieden, dass die Krankenhausleistungen voll zu vergüten sind, ohne dass weitere Feststellungen zur Erforderlichkeit und Dauer der stationären Behandlungen zu treffen sind. Die von der Betriebskrankenkasse des Landes Berlin geltend gemachten überdurchschnittlich hohen Verweildauern in den Berliner Krankenhäusern hätten der Krankenkasse nicht das Recht gegeben, im Einzelfall ohne nachvollziehbare medizinische Begründung die Behandlungsdauer nur für eine bestimmte Zeit anzuerkennen und den Krankenhäusern jeweils aufzuerlegen, die Behandlungsnotwendigkeit darzulegen. Vielmehr könne die Krankenkasse die Entscheidung des Krankenhausarztes über die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung, der in der Regel eine Einweisung durch den niedergelassenen Arzt vorausgehe, sowie über die Dauer der Behandlung nur mit schlüssigen Einwendungen in Zweifel ziehen, etwa bei einem Missverhältnis zwischen Schwere der Diagnose und Verweildauer oder bei Standardoperationen. Für diesen Fall sehe der Rahmenvertrag vom 1. November 1994 ein gestuftes Verfahren vor, um die Unklarheiten möglichst einfach und zeitnah zu

beseitigen. Mit dem pauschalen Bestreiten der Behandlungsnotwendigkeit in allen Fällen hätte die BKK Berlin von diesem vertraglichen Rechten keinen Gebrauch gemacht.

Das Bundessozialgericht hat hervorgehoben, dass die Krankenkassen einer allgemein zu vermutenden unwirtschaftlichen Behandlung im Krankenhaus nicht machtlos ausgeliefert sind. Das Gesetz gebe ihnen das Recht, die Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Qualität der Krankenbehandlung durch einvernehmlich mit dem Krankenhaus bestellte Prüfer untersuchen zu lassen. Das bei den nächsten Pflegesatzverhandlungen zu berücksichtigende Prüfungsergebnis könne zu einem niedrigeren Budget führen.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse Schleswig-Holstein hat Überprüfungen der medizinischen Notwendigkeit von stationären Behandlungen in bestimmten Kliniken gemäß § 275 SGB V veranlasst. Dabei ging es nicht um die generelle Befristung von Kostenübernahmeerklärungen, sondern um die davon unabhängige Zulässigkeit der Prüfung der Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen in auffällig gewordenen Krankenhäusern; die AOK Schleswig-Holstein hat u. a. die Überprüfung nahezu aller Fälle einer bestimmten Belegklinik im Hinblick auf die Notwendigkeit einer stationären Behandlung – anstelle ambulanter Durchführung – veranlasst. Die Rechtsaufsicht über die AOK Schleswig-Holstein obliegt dem Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein in eigener Verantwortung. Beanstandet ein Krankenhausträger die von einer Krankenkasse veranlassten Überprüfungen, so kann eine Klärung der Rechtmäßigkeit nur über die Krankenkassenaufsicht oder auf dem Rechtsweg erfolgen.

Auch in Nordrhein-Westfalen sind vor den Sozialgerichten etliche Klagen von Krankenhäusern gegen Krankenkassen, insbesondere Betriebskrankenkassen, wegen nicht oder nur teilweise beglichener Rechnungen erhoben worden.

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, Maßnahmen einzuleiten, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen, schon weil davon auszugehen ist, dass sich alle Krankenkassen an die Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts vom 13. Dezember 2001 halten und notfalls die Aufsichtsbehörden eingreifen werden, insbesondere also die Länder gegenüber den landesunmittelbaren Krankenkassen. Ausgehend von dem genannten Urteil des Bundessozialgerichts genügt pauschales Bestreiten der Behandlungsnotwendigkeit durch die Krankenkassen für eine Rechnungskürzung oder eine „verzögerte Entgeltzahlung“ nicht; vielmehr verlangt das Bundessozialgericht von den Krankenkassen substantiierte Einwendungen gegen die vom Krankenhausarzt für notwendig gehaltene Behandlungsdauer.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

67. Abgeordneter **Hubert Deittert** (CDU/CSU)

Besteht ein Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Bundesregierung und den am Transrapid-Konsortium beteiligten Konzernen Thyssen Krupp und Siemens, und wenn ja, lassen sich daraus für die Vertragsparteien Regressansprüche ableiten, für den Fall, dass eine der Vertragsparteien gegen die vertraglichen Vereinbarungen verstößt?

68. Abgeordneter **Hubert Deittert** (CDU/CSU)

Besteht vor diesem Hintergrund die Möglichkeit, dass für den Fall, dass bis Ende Juni 2002 keine rechtsverbindliche Entscheidung über den Bau der beiden Transrapid-Strecken in Bayern und Nordrhein-Westfalen getroffen wird, der Bundesregierung Regressforderungen von Seiten der am Transrapid-Konsortium beteiligten Konzerne Thyssen Krupp und Siemens drohen?

69. Abgeordneter **Hubert Deittert** (CDU/CSU)

Wenn ja, auf welchen Betrag summieren sich – laut Vertrag – diese Regressforderungen und wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang einen Artikel in „DIE WELT“ vom 7. Februar 2002, der für diesen Fall von Regressforderungen in dreistelliger Millionen-Euro-Höhe ausgeht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 22. Februar 2002

Mit der Grundsatzvereinbarung zum Transrapid vom 5. Februar 2000, zwischen dem Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, der Systemindustrie und der Deutschen Bahn AG (DB AG), mit der entschieden worden ist, die ursprünglich vorgesehene Transrapid-Strecke zwischen Hamburg und Berlin nicht zu realisieren, hat sich der Bund unter anderem verpflichtet, zur Fortentwicklung der Transrapidtechnologie vor allem in Hinblick als schnelles Regionalverkehrsmittel einen weiterführenden Entwicklungsschwerpunkt zu bilden. Daraufhin haben die vorgenannten Partner am 23. August 2000 zur Durchführung des Technologiesicherungsprogramms eine „Vereinbarung über die weitere Behandlung der deutschen Magnetschwebebahntechnik“ getroffen, in der sich die Industriepartner verpflichten, Arbeiten zur Sicherung und Optimierung des bei ihren Mitarbeitern vorhandenen Know-how der deutschen Magnetschwebebahntechnik durchzuführen. Darin verpflichtet sich das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW), der Industrie ihre Aufwendungen aus den Arbeiten unter bestimmten

Voraussetzungen bis zu einem Höchstbetrag von 34,3 Mio. Euro zu ersetzen.

Da die Industrie nach eigenem Bekunden keine Arbeiten im Rahmen des Technologiesicherungsprogramms ausführt und zudem ihre Mitarbeiter in dem Magnetschnellbahnprojekt „Flughafenanbindung Shanghai“ beschäftigt, können keine Ansprüche gegen das BMVBW erhoben werden.

70. Abgeordneter **Hubert Deittert** (CDU/CSU)

Betrachtet die Bundesregierung ihre Zusage, 2,3 Mrd. Euro als Zuschüsse für den Transrapid in den Haushalt 2003 einzustellen (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. Februar 2002) als rechtlich verbindlich oder als eine rechtlich unverbindliche Absichtserklärung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 22. Februar 2002

Haushaltsrechtlich verbindliche Zusagen über eine Kostenbeteiligung des Bundes an Magnetschnellbahnstrecken können auf der Grundlage des Bundeshaushalts 2003 abgegeben werden.

71. Abgeordnete **Ingrid Fischbach** (CDU/CSU)

Gab oder gibt es in der Bundesregierung Überlegungen oder eine Vereinbarung, neben den in der „Machbarkeitsstudie für Magnetschnellbahnstrecken in Bayern und Nordrhein-Westfalen“ genannten Strecken noch die Streckenvariante Groningen–Hamburg in ihre Pläne hinsichtlich einer Anwendung der Magnetschwebebahntechnik in Deutschland einzubeziehen?

72. Abgeordnete **Ingrid Fischbach** (CDU/CSU)

Wenn ja, wie sehen diese Überlegungen bzw. wie sieht diese Vereinbarung konkret aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 22. Februar 2002

Die Bundesregierung plant derzeit die Unterstützung von Magnetschnellbahnprojekten, die eine Chance auf eine baldige Realisierung haben.

Diese ist bislang bezüglich der von Ihnen angesprochenen Fortführung einer Strecke Amsterdam–Groningen über Niedersachsen und Bremen nach Hamburg gegenwärtig nicht gegeben, da eine Entscheidung der Niederlande über die Realisierung der Verbindung Amsterdam–Groningen als Magnetschnellbahn aussteht und insofern auch

eine Wirtschaftlichkeit und Machbarkeit der deutschen Fortführung nicht nachgewiesen werden kann.

73. Abgeordneter **Horst Friedrich (Bayreuth)** (FDP)

Wie hoch war und ist der Verkehrstagesdurchfluss auf der Bundesstraße B303 zwischen dem Grenzübergang Schirnding und Bad Berneck i. F. in den Jahren 1985, 1990, 1995 und 2000 bzw. 2001?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 27. Februar 2002

Die Werte steigen abschnittsweise von einem Niveau 1985 von rd. 2 000 bis 10 000 Kfz/24 h auf Werte im Jahre 2000 von abschnittsweise rd. 5 000 bis 16 000 Kfz/24 h.

Belastungen der Bundesstraße B303 (Kfz/24 h)

Jahr/Strecke	1985	1990	1995	2000
östlich der BAB A93	2 000 – 3 000	5 000 – 7 500	5 000 – 8 000	5 000 – 8 000
westlich der BAB A93	5 000 – 10 000	5 000 – 14 000	6 000 – 15 000	6 000 – 16 000

74. Abgeordneter **Horst Friedrich (Bayreuth)** (FDP)

Wie werden sich diese Zahlen nach Schätzung der Bundesregierung nach der EU-Osterweiterung verändern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 27. Februar 2002

Eine erste Schätzung aus der seit Oktober 2000 vorliegenden „Verkehrswirtschaftlichen Untersuchung Fichtelgebirge“ für 2020 liegt bei ca. 17 000 Kfz/24 h.

75. Abgeordneter **Horst Friedrich (Bayreuth)** (FDP)

Welche Konsequenzen erwachsen durch diese geschätzte Veränderung für die Straßeninfrastruktur?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 27. Februar 2002

Im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplanes, bei der auch Projektprognosen erstellt werden, werden sowohl 2- als auch 4-streifige Varianten für die Bundesstraße B303 zwischen der Bundesautobahn A9 bei Gefrees und der deutsch-tschechischen Grenze bewertet. Daran werden sich weitere Überlegungen und gegebenenfalls entsprechende Entscheidungen anschließen.

76. Abgeordneter
Josef Hollerith
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Möglichkeit rechtlich besteht, eine Diesellok im deutschen Freihafen zollfrei zu betanken und diese Tankfüllung dann auf deutschen und österreichischen Schienen ohne Nachversteuerung zu verbrauchen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 22. Februar 2002

Die oben genannte Möglichkeit besteht nicht. Für die Betankung mit Dieselkraftstoff sind im Hamburger Freihafen zwei Tankstellen vorhanden, die der Hamburger Hafen und Lagerhaus AG (HHLAG) gehören. Eine Tankstelle (170 000 t) dient der Betankung der Schienen- und Straßenfahrzeuge der HHLAG, die im Freihafen eingesetzt sind. Die kleinere Anlage (50 000 t) ist für die Schienenfahrzeuge der DB Cargo AG bestimmt, die ebenfalls ausschließlich im Freihafen eingesetzt sind. Der Aktionsradius dieser Lokomotiven (Rangierlokomotiven) lässt nur Einsätze im Nahbereich sowie zu den Instandhaltungswerkstätten zu.

Der Dieselkraftstoff für die beiden Anlagen wird im Freihafen beschafft. Bei der Berechnung der Tankmengen für die Betreiber von Fahrzeugen entfällt deswegen die Mehrwertsteuer.

Lokomotiven der DB Cargo AG oder anderer Bahnverwaltungen, die Züge in den Freihafen bringen oder von dort abholen, werden im Freihafen nicht betankt.

77. Abgeordneter
Dr. Michael Meister
(CDU/CSU)

Bis wann und mit welchem Inhalt wird mein Schreiben an den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Kurt Bodewig, vom 18. September 2001 zu dem Thema „DB Netz 21/Neubaustrecke Rhein/Main–Rhein-Neckar“ beantwortet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 25. Februar 2002

Das Schreiben wurde am 21. Februar 2002 beantwortet.

78. Abgeordneter
Johannes Singhammer
(CDU/CSU)

Wie sehen von Seiten des Bundes die konkreten Planungen und Maßnahmen für eine verkehrliche Erschließung des Fußballstadion-Neubaus in München-Fröttmaning von der Bundesautobahn (BAB) A9 aus, insbesondere stimmen in diesem Zusammenhang Zeitungsberichte (tz vom 13. Februar 2002), nach denen eine vierspurige Hauptverkehrsstraße in westlicher Randlage zur BAB A9 dazu nötig sein wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 26. Februar 2002

Die Anlage des neuen Fußballstadions in Fröttmaning ist eine Planung der Landeshauptstadt und der beiden maßgebenden Münchener Fußballvereine. Der Bund ist als Baulastträger der beiden im Zusammenhang mit der Anbindung an das Autobahnnetz betroffenen Autobahnen beteiligt.

Das Konzept zur straßenseitigen Anbindung beinhaltet den Ausbau der Anschlussstelle Fröttmaning an der 6-streifig auszubauenden Bundesautobahn (BAB) A9 und den Neubau des Halbanschlusses an die BAB A99. Bindeglied zwischen den beiden Anschlüssen ist die in städtischer Baulast geplante neue 4-streifige Hauptverkehrsstraße mit leistungsfähigen Zu- und Abfahrten zu den Parkhäusern am Stadion.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

79. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung angesichts des zunehmenden Widerstandes in der Bevölkerung im Rahmen des Ausbaus von GSM- und UMTS-Netzen eine unabhängige Studie oder ein entsprechendes Gutachten einzuholen bzw. in Auftrag zu geben, um die biologischen und gesundheitlichen Auswirkungen von Mobilfunksendeanlagen insbesondere auf Kinder und Jugendliche zu klären?*)

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 22. Februar 2002

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vergibt seit Jahren Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der nichtionisierenden Strahlung. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat angekündigt, die Aktivitäten zur Untersuchung der Wirkungen elektromagnetischer Felder wesentlich zu intensivieren und in den Jahren 2002 bis 2005 Projekte mit einem Betrag von insgesamt 8,5 Mio. Euro zu fördern. Auch die Strahlenschutzkommission hat sich in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ für eine Intensivierung der Forschung auf diesem Gebiet ausgesprochen. Diese Mittel stehen insbesondere für Untersuchungen über die Wirkungen elektromagnetischer Felder zur Verfügung, die durch den Betrieb von GSM- und UMTS-Mobilfunknetzen entstehen.

Berlin, den 1. März 2002

*) s. hierzu Frage 20



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333